

Organisations- reglement

der **UBS Group AG**

Gültig ab 1. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Definitionen	3
Einführung	
1 Grundlage und Zweck	6
2 Organisation des Konzerns	6
Verwaltungsrat	
3 Mitgliedschaft	8
4 Zusammensetzung	8
5 Verantwortlichkeiten und Befugnisse	8
6 Sitzungen	10
7 Beschlüsse	10
8 Informationsrechte	11
9 Selbstevaluation	11
10 Verwaltungsratspräsident	11
11 Vizepräsidenten und Senior Independent Director	12
12 Generalsekretär	13
13 Ausschüsse	13
Konzernleitung	
14 Delegation	14
15 Konzernleitung	14
16 Group Chief Executive Officer	15
17 Group Chief Financial Officer	16
18 Group Chief Operating Officer	16
19 Group Chief Risk Officer	16
20 Group General Counsel	17
21 Group Chief Compliance and Governance Officer	17
22 Regional Presidents	17
23 Divisional Presidents	17
Group Internal Audit	
24 Zuständigkeitsbereich, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Unterstellung	19
25 Leiter Group IA	19
Spezielle Vorschriften	
26 Zeichnungsbefugnis	20
27 Form der Zeichnung	20
28 Verhalten von Verwaltungsrats- und KL-Mitgliedern	20
29 Inkrafttreten, Änderungen	21
Liste der Anhänge	
Organigramm der UBS Group AG	22
Reglement für die Ausschüsse des Verwaltungsrats	24
Wesentliche Genehmigungsbefugnisse (internes Dokument)	

Abkürzungen und Definitionen

Je nach Kontext schliessen Pronomen die jeweilige männliche, weibliche oder neutrale Form ein.

AC	Audit Committee
Aktionäre	Aktionäre der UBS Group AG
ALM Authorities	Asset and Liability Management Authorities – internes Dokument, in dem die wichtigsten delegierten Befugnisse innerhalb des Konzerns für die Bilanzbewirtschaftung dargelegt sind
Andere UBS-Entities	UBS-Entities, die weder Wesentliche Group Entities noch Wesentliche Regionale Entities sind
Ausschüsse	Ausschüsse des Verwaltungsrats wie in Abschnitt 2.1 beschrieben
Ausserordentliche Generalversammlung	Ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre
CC	Corporate Center; umfasst die Bereiche, die durch den Group CEO, den Group COO, den Group CFO, den Group CRO, den Group GC, den Group CCGO sowie durch die Leiter von Non-core and Legacy Portfolio geführt werden
CCRC	Corporate Culture and Responsibility Committee
Divisional President / DP	Leiter des entsprechenden Unternehmensbereichs gemäss Abschnitt 23 sowie den entsprechenden Geschäftsreglementen
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GCRG	Group Compliance, Regulatory & Governance
Generalsekretär	Sekretär des Verwaltungsrats
Geschäftsreglemente	Geschäftsreglemente der Unternehmensbereiche oder des CC
GMD	Group Managing Director, einschliesslich (ex officio) des Generalsekretärs und des Leiters Group IA
GNC	Governance and Nominating Committee
Group ALCO	Group Asset and Liability Management Committee
Group CCGO	Group Chief Compliance and Governance Officer
Group CEO	Group Chief Executive Officer
Group CFO	Group Chief Financial Officer
Group COO	Group Chief Operating Officer
Group CRO	Group Chief Risk Officer
Group Functional Head / GFH	Group CFO, Group COO, Group CRO, Group GC, Group CCGO und Group CEO in Zusammenhang mit dessen Verantwortlichkeiten für bestimmte Konzernfunktionen gemäss Abschnitt 16.4
Group GC	Group General Counsel
Group IA	Group Internal Audit
HR	Human Resources
Konzernleitung / KL	Konzernleitung
MD	Managing Director (Direktor)
OGR	Organisationsreglement der UBS Group AG mitsamt Anhängen
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Ordentliche Generalversammlung	Jährliche Generalversammlung der Aktionäre
Organe	Der Verwaltungsrat und diejenigen Organe des Konzerns, welche delegierte Funktionen des Verwaltungsrats wahrnehmen, wie beispielsweise die Ausschüsse, die KL, durch die KL eingeführte Ausschüsse, das Group IA oder andere in diesem OGR genannte Organe
RC	Risk Committee
Rechnungsabschlüsse	Quartals- und Jahresabschlüsse, die unter anderem die Offenlegung «Managements Discussion and Analysis» und den 6K-Bericht zuhanden der Securities and Exchange Commission sowie alle formalen Angaben zum Finanzergebnis des Konzerns umfassen

Regional President / RP	Leiter der entsprechenden Region gemäss Abschnitt 22 sowie den Richtlinien für RP
Reglement für die Ausschüsse	Reglement für die Ausschüsse des Verwaltungsrats, in dem die Ziele, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der ständigen Ausschüsse festgelegt sind
Risk Authorities	Internes Dokument, in dem die wichtigsten delegierten Befugnisse im Konzern für Risikomanagement und -kontrolle dargelegt sind
SID	Senior Independent Director des Verwaltungsrats wie in Abschnitt 11 beschrieben
SOX	Sarbanes-Oxley Act
Stakeholder	Personen, Gruppen oder Organisationen, die ein direktes oder indirektes Interesse am Konzern haben und als Folge davon die Tätigkeiten, Ziele und Firmenpolitik des Konzerns beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden können
Statuten	Statuten der UBS Group AG
UBS / Konzern	UBS Group AG und ihre Tochtergesellschaften; der UBS-Konzern
UBS Group AG	UBS Group AG, die kotierte Konzernobergesellschaft
UBS-Entities	Sämtliche Tochtergesellschaften (ausgenommen Special Purpose Entities), welche sich entweder ganz oder mehrheitlich direkt oder indirekt im Besitz der UBS Group AG befinden oder anderweitig von dieser kontrolliert und auf unbestimmte Zeit gehalten werden
Unternehmensbereich(e)	Organisatorische Geschäftseinheiten: (i) Global Wealth Management; (ii) Personal & Corporate Banking; (iii) Asset Management und (iv) Investment Bank
Verbundene Person	Person, welche über einen oder mehrere Intermediäre die UBS Group AG direkt oder indirekt kontrolliert oder welche unter der alleinigen oder gemeinschaftlichen Kontrolle der UBS Group AG steht
Verwaltungsrat	Verwaltungsrat der UBS Group AG; nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, die innerhalb der UBS Group AG keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen
Verwaltungsratspräsident	Der Präsident des Verwaltungsrats
Vizepräsidenten	Vizepräsidenten des Verwaltungsrats wie in Abschnitt 11 beschrieben
Vorsitzende	Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, welche die Ausschüsse präsidieren
Wesentliche Group Entities / SGEs	Significant Group Entities; individuell bedeutende Tochtergesellschaften des Konzerns, die strikteren Corporate-Governance-Standards unterliegen
Wesentliche Regionale Entities / SREs	Significant Regional Entities; Tochtergesellschaften des Konzerns mit strikteren Corporate-Governance-Standards und einem jährlichen Geschäftsertrag / -aufwand, der für den Konzern wesentlich ist
Wesentliche Zweigniederlassungen	Zweigniederlassungen von UBS-Entities mit strikteren Corporate-Governance-Standards und einem jährlichen Geschäftsertrag / -aufwand, der für den Konzern wesentlich ist

Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten

UBS bietet Dienstleistungen für private, institutionelle und Firmenkunden weltweit sowie für Retail-Kunden in der Schweiz und schöpft dabei aus ihrer über 150-jährigen Erfahrung. Unsere Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden und andere Anspruchsgruppen stellen hohe Ansprüche und Erwartungen an uns und an die Art und Weise, wie wir unser Geschäft führen. Solide Governance-Richtlinien und -Prozesse sind dabei eine wichtige Grundlage. Zusammen mit den von uns festgelegten starken Werten stehen sie im Mittelpunkt der UBS-Kultur. UBS und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich dafür ein, den höchsten Massstäben in Bezug auf Geschäftsethik und persönliche Integrität in all ihren Geschäftsbeziehungen und -transaktionen gerecht zu werden.

Das Organisationsreglement ist die wichtigste Corporate-Governance-Richtlinie des Konzerns und begründet die Corporate-Governance-Struktur für die UBS Group AG und ihre Tochtergesellschaften. Das Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat der UBS Group AG genehmigt und erfüllt alle relevanten Corporate-Governance-Anforderungen, ist jedoch in keiner Weise ein Ersatz für verbindliche Gesetzesbestimmungen, Vorschriften oder Regelungen, die konzernweit Anwendung finden.

Im Interesse der Transparenz ist das Organisationsreglement auf der UBS-Internetseite publiziert.

Axel A. Weber

Einführung

1 Grundlage und Zweck

1.1 Dieses OGR wurde vom Verwaltungsrat der UBS Group AG auf der Grundlage von Artikel 716b des OR und der Artikel 25 und 27 der Statuten erlassen. **Grundlage**

1.2 Zweck dieses OGR ist: **Zweck**

- (i) die Implementierung und Ergänzung von Anforderungen in anwendbaren Rechtsvorschriften, Börsenregularien, aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Statuten, unter Beachtung von «Best Practice»-Regeln. Das OGR stellt zudem die von der New York Stock Exchange geforderten Corporate-Governance-Richtlinien dar;
- (ii) die Definition der Funktionen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Organe der UBS Group AG und des Konzerns sowie ihrer Mitglieder; und
- (iii) die Begründung einer kohärenten und effizienten Corporate-Governance-Struktur durch die Festlegung der wichtigsten Governance-Richtlinien des Konzerns, die auf alle direkten und indirekten Tochtergesellschaften der UBS Group AG anwendbar sind. Diese Richtlinien haben Vorrang vor sämtlichen anderen Reglementen und sind im Fall eines Widerspruchs mit solchen Dokumenten (vorbehaltlich der lokalen Gesetze) massgeblich.

Zwingende Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien sowie der Statuten gehen dem OGR vor.

2 Organisation des Konzerns

2.1 Der Konzern und seine Geschäftstätigkeit sind wie folgt organisiert:

- (i) Der Verwaltungsrat, unter der Leitung des Verwaltungsratspräsidenten, trägt die oberste Verantwortung für die Leitung, die Überwachung und die Kontrolle des Konzerns und übt die weiteren in diesem OGR beschriebenen oder gemäss den zwingenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Aufgaben aus. Der Verwaltungsrat ist für das Fassen aller Beschlüsse und das Treffen aller Geschäftsentscheidungen verantwortlich, insoweit diese die vom Verwaltungsrat an die Ausschüsse, die KL oder den Group CEO delegierten Befugnisse übersteigen.
- (ii) Unter den zwingenden Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien sowie den Statuten oder diesem OGR ist die Geschäftsführung des Konzerns an die KL unter der Leitung des Group CEO delegiert.
- (iii) Die folgenden ständigen Ausschüsse unterstützen den Verwaltungsrat in der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten:
 - (a) das Audit Committee;
 - (b) das Compensation Committee;
 - (c) das Corporate Culture and Responsibility Committee;
 - (d) das Governance and Nominating Committee; und
 - (e) das Risk Committee.

Organisation im Allgemeinen

2.2 Als kotierte Konzernobergesellschaft kontrolliert die UBS Group AG direkt oder indirekt alle Tochtergesellschaften und führt den Konzern, indem sie eine harmonisierte strategische Richtung vorgibt. Zudem gibt sie Prinzipien und Organisationsstrukturen vor, um eine effiziente und koordinierte Führung des Konzerns und die Kontrolle der Tochtergesellschaften zu ermöglichen. **Konzernsteuerung**

Ungeachtet dieser Bestrebungen müssen die rechtliche Unabhängigkeit aller Tochtergesellschaften, inklusive formaler Entscheidungsprozesse der Organe der jeweiligen Einheit gemäss den anwendbaren konstitutionellen Dokumenten, und die auf die Tochtergesellschaften anwendbaren lokalen Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien berücksichtigt werden, soweit dies rechtlich erforderlich ist.

2.3 Unter der Führung des Verwaltungsratspräsidenten und des Group CEO geben der Verwaltungsrat und die KL einen Verhaltens- und Ethikkodex heraus, um eine kohärente und effektive Unternehmens- und Compliance-Kultur im Konzern zu fördern. **Unternehmenskultur**

2.4 Das Bankgeschäft und die unterstützenden Tätigkeiten werden durch die direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften der UBS Group AG im Rahmen der geltenden Bewilligungen ausgeübt. Die Geschäftstätigkeit des Konzerns ist gegliedert in: **Organisation der Geschäftstätigkeit**

- (i) Unternehmensbereiche;
- (ii) das Corporate Center; und

(iii) andere Strukturen, die nach Ermessen des Group CEO und der KL für eine effektive Geschäftsführung und -überwachung geeignet sind.
Die Organisation muss in den Geschäftsreglementen detailliert ausgeführt werden.

2.5 Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den anwendbaren lokalen Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien müssen die Organe Transparenz und Kooperation innerhalb des Konzerns gewährleisten und können ihnen zusätzliche Verantwortlichkeiten und Berichterstattungspflichten innerhalb des Konzerns oder innerhalb anderer rechtlicher Einheiten des Konzerns übertragen werden.

**Transparenz, Kooperation
und Berichterstattung im
Konzern**

Verwaltungsrat

3 Mitgliedschaft

3.1 Nach Konsultation mit dem Verwaltungsratspräsidenten empfiehlt das GNC Kandidaten zur Wahl in den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat schlägt diese Kandidaten zur Wahl durch die Aktionäre vor.

Wahlvorschlag

3.2 Der Wahlvorschlag des Verwaltungsrats stellt sicher, dass drei Viertel der Verwaltungsratsmitglieder unabhängig sind. Für die Definition von Unabhängigkeit gelten:
(i) das FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» und
(ii) die Regeln der New York Stock Exchange.
Zudem muss eine ausreichende Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern die Unabhängigkeitskriterien für Ausschussmitglieder, wie sie im Anhang «Reglement für die Ausschüsse des Verwaltungsrats» dargelegt werden, erfüllen. Der Verwaltungsratspräsident muss nicht unabhängig sein.

Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder

3.3 Jedes Verwaltungsratsmitglied muss den Verwaltungsratspräsidenten und das GNC unverzüglich über Veränderungen in seinen Verhältnissen benachrichtigen, die seine Unabhängigkeit beeinflussen könnten.

Pflicht zur Benachrichtigung

3.4 Der Verwaltungsrat muss als Gruppe die Qualifikationen, Fähigkeiten und die Diversität aufweisen, die erforderlich sind, um sämtliche Aufgaben des Verwaltungsrats zu erfüllen. Gemeinsam muss er insbesondere über Finanzwissen, Erfahrung in der Bankbranche und im Risikomanagement sowie über internationale Erfahrung, inklusive Erfahrung in internationalen Finanzangelegenheiten, verfügen und die Aufgaben von Verwaltungsratsmitgliedern kennen.

Erwartete Eigenschaften für die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder

Kandidaten für die Wahl in den Verwaltungsrat werden auf der Basis ihrer persönlichen Erfahrungen und Fähigkeiten beurteilt, einschliesslich jeglicher Fachkenntnisse oder Qualifikationen, die zur Wahrnehmung der in diesem OGR beschriebenen spezifischen Funktionen des Verwaltungsrats erforderlich sind. Sie müssen zudem einen Beitrag zu einem erfolgswirksamen Verwaltungsrat leisten können, dessen Mitglieder sich gegenseitig ergänzen.

4 Zusammensetzung

4.1 Der Verwaltungsrat besteht gemäss Artikel 19 der Statuten aus sechs bis zwölf Verwaltungsratsmitgliedern.

Anzahl Verwaltungsratsmitglieder

4.2 Die Amtsdauer jedes Verwaltungsratsmitglieds beträgt gemäss Artikel 20 der Statuten ein Jahr. Die Wiederwahl durch die Aktionäre vorausgesetzt, wird in der Regel von den Verwaltungsratsmitgliedern erwartet, dass sie mindestens drei Jahre im Amt bleiben. Kein Verwaltungsratsmitglied darf mehr als zehn Jahre nacheinander im Amt bleiben. Unter besonderen Umständen kann der Verwaltungsrat diese Limite erhöhen.

Amtsdauer

4.3 Der Verwaltungsrat konstituiert sich in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Verwaltungsratssitzung. Anlässlich dieser Verwaltungsratssitzung werden
(i) die Vizepräsidenten;
(ii) der SID;
(iii) die Ausschussvorsitzenden; und
(iv) die Ausschussmitglieder (mit Ausnahme der Mitglieder des Compensation Committee) vom Verwaltungsrat ernannt.

Konstituierende Sitzung

Der Verwaltungsrat kann diese Verwaltungsratsmitglieder jederzeit ihrer Spezialfunktionen entheben.

5 Verantwortlichkeiten und Befugnisse

5.1 Neben den zwingend geltenden Bestimmungen der Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien sowie der Statuten hat der Verwaltungsrat diejenigen Verantwortlichkeiten und Befugnisse inne, die in diesem OGR aufgeführt sind.

Allgemeines

- 5.2** Der Verwaltungsrat ist für die Gesamtleitung, die Überwachung und die Kontrolle des Konzerns und seines Managements verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die UBS Group AG und ihre Tochtergesellschaften aus. Er stellt die Ausarbeitung von klaren konzernweiten Governance-Grundsätzen sicher, um letztlich eine effektive Steuerung und Überwachung des Konzerns zu gewährleisten. Diese Grundsätze berücksichtigen die wesentlichen Risiken, denen der Konzern und seine Tochtergesellschaften ausgesetzt sind. **Überwachung**
- 5.3** Der Verwaltungsrat trägt die oberste Verantwortung für den Erfolg des Konzerns und für die Erzielung von nachhaltigem Wert für die Aktionäre, dies unter Einsatz von umsichtigen und effektiven Kontrollen. Er entscheidet auf Vorschlag des Group CEO über die Strategie des Konzerns sowie die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen und bestimmt die Werte und Standards des Konzerns, um sicherzustellen, dass dieser seine Pflichten gegenüber den Aktionären und anderen Stakeholdern erfüllt. **Oberste Verantwortung**
- 5.4** Die oberste Verantwortung des Verwaltungsrats im Bereich der Strategie und des finanziellen Erfolgs umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 (i) Entscheidung über die Strategie des Konzerns auf Vorschlag des Group CEO, unter Einbezug der präsentierten Vorschläge und Alternativen;
 (ii) Genehmigung der Risikomanagement- und -kontrollgrundsätze des Konzerns, einschliesslich der allgemeinen Risikobereitschaft des Konzerns und der Unternehmensbereiche;
 (iii) Entscheidung über den Einstieg des Konzerns in wichtige neue Geschäftsbereiche oder den Ausstieg aus bestehenden Geschäftsbereichen, wenn ein solcher Ein- oder Ausstieg nicht im Rahmen der geltenden und genehmigten strategischen Grundsätze erfolgt; und
 (iv) Genehmigung von wesentlichen Akquisitionen, Fusionen, Verkäufen oder Investitionen; einschliesslich Entscheidungen über wesentliche Änderungen der Unternehmens- und Konzernstruktur, wesentliche Veränderungen bei Wesentlichen Group Entities und andere Projekte von strategischer Bedeutung für den Konzern. **Strategie und finanzieller Erfolg**
- 5.5** In Bezug auf die oberste Verantwortung für die finanzielle Situation hat der Verwaltungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 (i) Genehmigung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards, der Grundsätze der Finanzkontrolle und von signifikanten Änderungen derselben;
 (ii) jährliche Überprüfung und Genehmigung des strategischen Dreijahresplans und des operativen Einjahresplans des Konzerns, einschliesslich der finanziellen Ziele und Kapitalallokationsgrundsätze sowie der Kapital- und Liquidationspläne;
 (iii) Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses der UBS Group AG; und
 (iv) Überprüfung und Genehmigung der konsolidierten Jahres- und Quartalsabschlüsse und des konsolidierten Geschäftsberichts des Konzerns, bevor dieser der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet wird. **Finanzwesen**
- 5.6** Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, eine angemessene Unternehmensorganisation festzulegen, einschliesslich insbesondere:
 (i) der Genehmigung und regelmässigen Überprüfung der Governance-Prinzipien und der im OGR festgelegten Führungsstrukturen;
 (ii) der Ernennung und Absetzung von KL-Mitgliedern, des Generalsekretärs und des Leiters Group IA sowie der Überprüfung ihrer Leistung;
 (iii) der Beaufsichtigung der Wirksamkeit der durch die KL umgesetzten Unternehmensorganisation und des Managementinformationssystems;
 (iv) der Überwachung des internen Kontrollsystems;
 (v) der Genehmigung des Charters für das Group IA und der Überwachung des Group IA; und
 (vi) der Genehmigung der Vergütungsgrundsätze des Konzerns. **Organisation**
- 5.7** Der Verwaltungsrat hat die Pflicht zur Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, zur Vorbereitung der Agenda für diese Versammlungen und zur Umsetzung der durch die Aktionäre gefassten Beschlüsse. **Generalversammlungen**
- 5.8** Im Falle von finanziellen Schwierigkeiten oder ungenügendem Eigenkapital muss der Verwaltungsrat alle vom anwendbaren Recht vorgeschriebenen Massnahmen ergreifen. **Verlust von Eigenkapital**
- 5.9** Unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften und Regularien sowie der Statuten kann der Verwaltungsrat gewisse Verantwortlichkeiten und Befugnisse an
 (i) die Ausschüsse;
 (ii) einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats;
 (iii) die KL; und
 (iv) einzelne KL-Mitglieder delegieren. **Delegation**
- 5.10** Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rat von Dritten einholen. **Beratung durch Dritte**

6 Sitzungen

- 6.1** Der Verwaltungsrat tagt so oft, wie es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber sechs Mal jährlich. **Anzahl Sitzungen**
- 6.2** Verwaltungsratssitzungen werden durch den Verwaltungsratspräsidenten einberufen. Auf schriftlichen Antrag an den Verwaltungsratspräsidenten durch ein Verwaltungsratsmitglied oder durch den Group CEO kann der Verwaltungsratspräsident eine ausserordentliche Verwaltungsratssitzung in Übereinstimmung mit den Abschnitten 6.3 und 6.4 einberufen. **Einberufung von Sitzungen**
- 6.3** Der Verwaltungsratspräsident, oder in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten, lädt die Verwaltungsratsmitglieder zu Verwaltungsratssitzungen ein. **Einladung**
- 6.4** Die Einladung beinhaltet die Agenda und muss in der Regel mindestens fünf Geschäftstage vor dem Sitzungsdatum mit allen notwendigen Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder und andere Teilnehmer gesandt werden. In Ausnahmefällen können die notwendigen Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt verschickt werden, um dem Verwaltungsrat die aktuellsten Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies trifft insbesondere auf die Aktualisierung von Finanzdaten zu. **Agenda und Einberufungsfrist**
- In zeitkritischen Fällen (die Bestimmung der Dringlichkeit liegt im Ermessen des Verwaltungsratspräsidenten) können Verwaltungsratssitzungen und die notwendigen Unterlagen auch unter Einhaltung kürzerer Fristen einberufen bzw. übersandt werden.
- 6.5** Verwaltungsratssitzungen werden vom Verwaltungsratspräsidenten und bei dessen Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten und bei deren Abwesenheit vom SID und bei dessen Abwesenheit durch ein von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern ausgewähltes Verwaltungsratsmitglied geleitet. **Vorsitz**
- 6.6** Der Verwaltungsrat kann Verwaltungsratssitzungen nach Entscheid des Verwaltungsratspräsidenten auch durchführen:
(i) mit oder ohne Teilnahme des Group CEO und aller oder einzelner KL-Mitglieder; und
(ii) mit Teilnahme eingeladener Dritter. **Teilnehmer**
- 6.7** Der SID führt mindestens zwei Mal jährlich eine Sitzung der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder durch, ohne Teilnahme des Verwaltungsratspräsidenten. **Sitzungen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder**
- 6.8** Verwaltungsratssitzungen können persönlich oder mittels Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. **Sitzungsformat**
- 6.9** Die Protokolle (einschliesslich der dem Verwaltungsrat vorgelegten Beilagen) enthalten alle Verwaltungsratsbeschlüsse und geben in einer allgemeinen Art und Weise die Überlegungen, welche zu den gefällten Beschlüssen geführt haben, wieder. Abweichende Meinungen und die Stimmabgaben der Verwaltungsratsmitglieder müssen ebenfalls in den Protokollen erfasst sein. **Verwaltungsratsprotokolle**
- 6.10** Die Protokolle müssen vom Verwaltungsratspräsidenten oder vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär unterzeichnet werden und vor der nächsten Verwaltungsratssitzung, an der sie genehmigt werden sollen, zur Nachprüfung einsehbar sein. Verwaltungsratsmitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle sämtlicher Verwaltungsratssitzungen. **Anforderungen an Protokolle, Einsichtsrecht**

7 Beschlüsse

- 7.1** Zur gültigen Fassung eines Verwaltungsratsbeschlusses ist die Anwesenheit des Verwaltungsratspräsidenten, eines der Vizepräsidenten oder des SID sowie der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Bei Nichterreicherung dieses Quorums kann der Verwaltungsratspräsident einen Zirkularbeschluss des Verwaltungsrats anstreben (siehe Abschnitt 7.4). Kein solches Präsenzquorum ist erforderlich für die Feststellungs-, Umsetzungs- und Anpassungsbeschlüsse des Verwaltungsrats in Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung (Artikel 23 (2) der Statuten). **Präsenzquorum**
- 7.2** Verwaltungsratsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend (Artikel 23 (1) der Statuten). **Beschlussquorum, entscheidende Stimme**
- 7.3** Treten nach der Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zeitkritische Geschäfte auf, so können solche Geschäfte anlässlich der Verwaltungsratssitzung diskutiert und Verwaltungsratsbeschlüsse gefällt werden, sofern die Mehrheit aller anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zustimmt. **Beschlüsse zu nicht angekündigten Geschäften**

- 7.4** In zeitkritischen Fällen können Verwaltungsratsbeschlüsse schriftlich (auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel) gefällt werden. Ein Vorschlag für einen solchen Zirkularbeschluss muss allen Verwaltungsratsmitgliedern mitgeteilt werden und gilt nur dann als angenommen, wenn:
- (i) mehr als zwei Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder schriftlich erklären, dass sie sich der Stimme enthalten;
 - (ii) eine absolute Mehrheit aller ihre Stimme abgebenden Verwaltungsratsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmt; und
 - (iii) kein Verwaltungsratsmitglied innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Eingang der Mitteilung die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung in Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Verwaltungsratsbeschluss verlangt.
- 7.5** Ein Zirkularbeschluss ist ebenso verbindlich wie ein an einer Verwaltungsratssitzung zustande gekommener Verwaltungsratsbeschluss und muss im nach den Abschnitten 6.9 und 6.10 für die nächste Verwaltungsratssitzung ausgearbeiteten Protokoll unter einem separaten Titel aufgeführt werden.
- 8 Informationsrechte**
- 8.1** Verwaltungsratsmitglieder haben Zugang zu allen Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit des Konzerns, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder notwendig oder hilfreich sein können.
- 8.2** Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, während Verwaltungsratssitzungen, unabhängig von der Agenda, Auskunft über sämtliche den Konzern betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, und die anwesenden Verwaltungsrats- oder KL-Mitglieder müssen nach bestem Wissen Auskunft erteilen.
- 8.3** Wenn ein Verwaltungsratsmitglied ausserhalb von Verwaltungsratssitzungen Auskunft verlangt oder Dokumente einsehen möchte, muss dieses Begehren – über den Generalsekretär – an den Verwaltungsratspräsidenten gerichtet werden.
- 8.4** Wenn ein Ausschussvorsitzender ausserhalb von Ausschusssitzungen Auskunft verlangt oder Dokumente einsehen möchte, kann er im Rahmen der Verantwortlichkeiten seines Ausschusses das Begehren direkt an ein KL-Mitglied, das Group IA oder an die Externen Revisoren richten. Der Verwaltungsratspräsident und der Group CEO müssen entsprechend informiert werden.
- 9 Selbstevaluation**
- 9.1** Mindestens jährlich überprüft der Verwaltungsrat, auf der Basis einer Evaluation durch das GNC (inklusive einer Überprüfung durch einen externen Experten mindestens alle drei Jahre), sowohl seine eigene Leistung als auch die Leistung jedes Ausschusses. Mit dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob der Verwaltungsrat und die Ausschüsse effektiv und effizient funktionieren.
- 9.2** Das GNC sorgt auch für eine Leistungsevaluation des Verwaltungsratspräsidenten. Im Lichte der jährlichen Leistungsevaluation erwägt der Verwaltungsrat, ob Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Ausschüsse vorgenommen werden sollten.
- 10 Verwaltungsratspräsident**
- 10.1** Der Verwaltungsrat schlägt den Verwaltungsratspräsidenten vor, der im Gegenzug von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt wird.
- 10.2** Der Verwaltungsratspräsident fördert die höchsten Corporate-Governance-Standards für den Konzern sowie höchste Standards für die Integrität und Rechtschaffenheit innerhalb des Konzerns.
- 10.3** Der Verwaltungsratspräsident leitet den Verwaltungsrat und hat in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:
- (i) Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrats und Festlegung der jeweiligen Agenda;
 - (ii) Koordination der Aufgaben innerhalb des Verwaltungsrats und gemeinsam mit den Ausschussvorsitzenden der Arbeit aller Ausschüsse;
 - (iii) Sicherstellung, dass die Verwaltungsratsmitglieder rechtzeitig die erforderlichen korrekten und klaren Unterlagen und Informationen erhalten, damit der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse fundierte Entscheidungen treffen, die Geschäftsführung des Konzerns wirksam überwachen und den Erfolg des Konzern fördern können;
 - (iv) Steuerung des Verwaltungsrats sowie seiner Sitzungen und Ressourcen, um seine Effektivität durch eine ausgewogene Aufteilung der Zeit auf Aufsichts- und strate-

Zirkularbeschlüsse**Wirkung von Zirkularbeschlüssen****Recht auf Information****Auskunftsbegehren während einer Verwaltungsratssitzung****Auskunftsbegehren ausserhalb von Verwaltungsratssitzungen****Auskunftsbegehren ausserhalb von Ausschusssitzungen****Selbstevaluation des Verwaltungsrats****Leistungsevaluation****Wahl****Allgemeines****Führung des Verwaltungsrats und der Sitzungen**

- gische Funktionen zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass genügend Zeit für die Besprechung komplexer oder kontroverser Themen zur Verfügung steht;
- (v) Sicherstellung, dass die Verwaltungsratsbeschlüsse formal und inhaltlich korrekt sind und ordnungsgemäss umgesetzt werden;
 - (vi) gemeinsam mit dem GNC, Aufbau eines wirksamen, in hohem Masse komplementären Verwaltungsrats, in dem Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewogen vertreten sind, sowie Planung der Nachfolge und von Ernennungen im Verwaltungsrat sowie Initiierung entsprechender Änderungen; und
 - (vii) Sicherstellung einer klaren Struktur der Ausschüsse;
 - (viii) Orientierung der anderen Verwaltungsratsmitglieder über die Erwartungen an sie; und
 - (ix) Eruierung und Behebung, gemeinsam mit dem GNC, des Entwicklungsbedarfs einzelner Verwaltungsratsmitglieder und des Verwaltungsrats als Ganzes durch die Schaffung eines Einführungsprogramms für neue Verwaltungsratsmitglieder und eines geeigneten Aus- und Weiterbildungsprogramms für bestehende Verwaltungsratsmitglieder.

10.4 Der Verwaltungsratspräsident stellt sicher, dass der Verwaltungsrat die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen einberuft, die Anträge zuhanden der Aktionäre vorbereitet und darüber Beschlüsse fasst. Der Verwaltungsratspräsident leitet die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen und stellt sicher, dass der Verwaltungsrat die an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen gefassten Beschlüsse im Rahmen des Gesetzes umsetzt. **Generalversammlungen**

10.5 Der Verwaltungsratspräsident, zusammen mit dem Group CEO, stellt eine effektive Kommunikation mit Aktionären und Stakeholdern, einschliesslich Repräsentanten von Regierungen, Regulatoren und öffentlichen Organisationen, sicher und beteiligt sich intensiv an dieser. Der Verwaltungsratspräsident pflegt einen engen Kontakt zu den wichtigsten Regulatoren des Konzerns. **Externe Kommunikation**

Der Verwaltungsratspräsident ist der primäre Vertreter des Verwaltungsrats und, zusammen mit dem Group CEO, des Konzerns gegenüber den Medien. Andere Verwaltungsratsmitglieder sind gehalten, Angelegenheiten des Konzerns nur mit der Genehmigung des Verwaltungsratspräsidenten mit den Medien zu diskutieren. Der SID stellt die Kommunikation mit jenen Aktionären sicher, welche die Diskussion mit einem unabhängigen Verwaltungsratsmitglied wünschen.

10.6 Der Verwaltungsratspräsident baut eine enge Zusammenarbeit mit dem Group CEO und den anderen KL-Mitgliedern auf und erhält diese aufrecht, gibt ihnen Rat und Unterstützung; dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Führung des Tagesgeschäfts an die KL delegiert ist. Der Verwaltungsratspräsident setzt sich für eine konstruktive Beziehung ein und fördert eine offene Kommunikation zwischen dem Verwaltungsrat und dem Group CEO sowie den anderen KL-Mitgliedern. Wo angebracht, stellt der Verwaltungsratspräsident sicher, dass der Group CEO und die KL vom Verwaltungsrat und von den Ausschüssen effektiv hinterfragt werden, und fördert eine laufende und wirksame Überprüfung der Leistung. **Beziehung zu Verwaltungsrat und KL**

10.7 Weitere Einzelheiten zu den Verantwortlichkeiten und Befugnissen, die an den Verwaltungsratspräsidenten delegiert sind, finden sich in den Anhängen dieses OGR. **Weitere Verantwortlichkeiten und Befugnisse**

11 Vizepräsidenten und Senior Independent Director

11.1 Der Verwaltungsrat ernennt einen oder mehrere Vizepräsidenten und einen SID. Beide Ämter können von der gleichen Person bekleidet werden. Falls der Verwaltungsrat mehrere Vizepräsidenten ernennt, muss einer von ihnen unabhängig sein. Die Vizepräsidenten unterstützen den Verwaltungsratspräsidenten bei seinen in diesem OGR beschriebenen Verantwortlichkeiten und Befugnissen. **Ernennung**

11.2 Jeder der Vizepräsidenten hat folgende Aufgaben:
 (i) Leitung des Verwaltungsrats bei Abwesenheit des Verwaltungsratspräsidenten;
 (ii) Unterstützung und Beratung des Verwaltungsratspräsidenten; und
 (iii) Wahrnehmung besonderer zusätzlicher Aufgaben oder Funktionen, die ihm der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit überträgt. **Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Vizepräsidenten**

11.3 Der SID hat folgende Aufgaben:
 (i) Etablierung eines angemessenen Informationsflusses und Kommunikationssystems unter den unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern;
 (ii) Sammlung und Weiterleitung aller Anliegen und Bedenken der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder an den Verwaltungsratspräsidenten;
 (iii) Kommunikation im Namen der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder und, wo angebracht, Förderung der Kommunikation zwischen den Aktionären und den unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern; und
 (iv) Zurverfügungstehen als Ansprechperson für Aktionäre und Stakeholder, welche die Diskussion mit einem unabhängigen Verwaltungsratsmitglied wünschen, auch im Bezug auf Bedenken, die nicht ausgeräumt wurden oder nicht über die normalen Kanäle angemeldet werden. **Verantwortlichkeiten und Befugnisse des SID**

Weitere Verantwortlichkeiten und Befugnisse des SID ergeben sich aus den Abschnitten 6.7, 10.5 und 15.9.

12 Generalsekretär

- 12.1** In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats ernennt dieser einen Generalsekretär, der als Sekretär des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse amtet. **Ernennung und Funktion**
- 12.2** Der Generalsekretär bereitet die Agenda für jede Verwaltungsratssitzung vor, führt das Protokoll der Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen und unterstützt den Verwaltungsrat und seine Mitglieder bei der Koordination und Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten. Gemäss Abschnitt 8.3 koordiniert der Generalsekretär ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen Auskunftsbegehren der Verwaltungsratsmitglieder und informiert den Group CEO entsprechend über diese Begehren. **Verantwortlichkeiten und Befugnisse**
- 12.3** Der Generalsekretär leitet den Stab, welcher den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse unterstützt, und ist dem Verwaltungsratspräsidenten unterstellt. **Stab und Unterstellung**
- 12.4** Der Generalsekretär ist für die Führung der offiziellen Unternehmensdokumente und -aufzeichnungen der UBS Group AG, einschliesslich ihrer Beglaubigung, verantwortlich. **Offizielle Dokumente**

13 Ausschüsse

- 13.1** Der Verwaltungsrat setzt das AC, das Compensation Committee, das CCRC, das GNC und das RC als ständige Ausschüsse ein. Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse einsetzen, einschliesslich sogenannter Ad-hoc-Ausschüsse, sofern dies als angemessen oder notwendig erachtet wird. **Ständige und andere Ausschüsse**
- 13.2** Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte die Ausschussmitglieder und die entsprechenden Ausschussvorsitzenden. Die Mitglieder des Compensation Committee werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und im Gegenzug von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt. **Ernennung und Wahl**
- 13.3** Gestützt auf Artikel 25 und 27 der Statuten delegiert der Verwaltungsrat gewisse Verantwortlichkeiten und Befugnisse gemäss den Anhängen dieses OGR an die Ausschüsse. Die Gesamtverantwortung für diese delegierten Zuständigkeiten bleibt beim Verwaltungsrat. **Verantwortlichkeiten und Befugnisse**

Konzernleitung

14 Delegation

- 14.1** Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung des Konzerns gemäss Abschnitt 2.1 (ii). **Delegation der Geschäftsführung**
- 14.2** Gemäss Abschnitt 2.4 können der Group CEO und die KL ihrerseits gewisse Verantwortlichkeiten und Befugnisse innerhalb des Konzerns weiterdelegieren und die Vollmacht zur Weiterdelegation solcher Verantwortlichkeiten und Befugnisse erteilen. Solche Delegationen müssen schriftlich festgehalten werden, und es müssen klare Regeln für Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Rechenschaftspflicht aufgestellt werden. Spezifische Verantwortlichkeiten und Befugnisse, welche von der KL an einen Ausschuss der KL delegiert werden, sind in einem KL-Beschluss oder einem von der KL genehmigten Reglement geregelt. **Weiterdelegation durch die KL**
- 14.3** Die KL sieht Massnahmen vor, welche sicherstellen, dass in allen zeitkritischen Geschäftsangelegenheiten auch dann Entscheidungen getroffen werden, wenn ein Handeln des zuständigen KL-Mitglieds nicht möglich ist. **Zeitkritische Angelegenheiten**

15 Konzernleitung

- 15.1** Die KL wird vom Group CEO geleitet und besteht aus den in den Abschnitten 17 bis 23 dieses OGR beschriebenen Mitgliedern und weiteren auf Vorschlag des Group CEO vom Verwaltungsrat ernannten KL-Mitgliedern. **Zusammensetzung und Ernennung**
- 15.2** Unter der Leitung des Group CEO hat die KL die Geschäftsführungsverantwortung für die Steuerung des Konzerns und dessen Geschäft inne. Die KL entwickelt die Strategien des Konzerns und der Unternehmensbereiche und setzt die vom Verwaltungsrat genehmigten Strategien um. Die KL sorgt für die Erarbeitung, Umsetzung und Aufrechterhaltung einer geeigneten und angemessenen Unternehmensorganisation, die die Befolgung von anwendbaren Gesetzen und Regularien sowie ein geeignetes Managementinformationssystem sicherstellt. **Verantwortlichkeiten und Befugnisse**
- 15.3** Die KL amtiert als Risikorat des Konzerns. Sie trägt die umfassende Verantwortung für die Festlegung und Umsetzung von Risikomanagement und -kontrolle im Konzern. Die KL bewirtschaftet das Risikoprofil des Konzerns als Ganzes, welches vom Verwaltungsrat und vom RC festgelegt wird. Die KL bestimmt ihre Anforderungen betreffend das Risikoreporting, inklusive Verbesserung und Änderungen der Berichte, und wird regelmässig über Einschränkungen der Risikodaten auf dem Laufenden gehalten. **KL als Risikorat**
- 15.4** Wenn dem Verwaltungsrat Entscheidungsvorschläge unterbreitet werden müssen, bereitet die KL diese Vorschläge vor und unterstützt den Verwaltungsrat in seinem Entscheidungsprozess. **Vorbereitung von Verwaltungsratsbeschlüssen**
- 15.5** Die KL hat dafür zu sorgen, dass die Aktiven und Passiven des Konzerns in Übereinstimmung mit der Strategie des Konzerns, den regulatorischen Verpflichtungen sowie den Interessen der Aktionäre und anderer Stakeholder bewirtschaftet werden. Zu diesem Zweck hat die KL gemäss Abschnitt 14.2 das Group ALCO eingerichtet. Weitere besondere Verantwortlichkeiten und Befugnisse, die von der KL an das Group ALCO delegiert werden, sind in den Richtlinien für das Group ALCO dargelegt. **Group ALCO als Ausschuss der KL**
- 15.6** Die KL ist weiter verantwortlich für alle Geschäftsführungsangelegenheiten, welche nicht durch die Statuten oder dieses OGR einer anderen Person oder einem anderen Organ vorbehalten sind. **Weitere Aufgaben**
- 15.7** Die KL trifft sich mindestens einmal pro Monat oder nach Bedarf. Die Agenda muss mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungsdatum mit allen notwendigen Unterlagen an die KL-Mitglieder gesandt werden. In zeitkritischen Fällen können KL-Sitzungen (vom Group CEO nach Bedarf oder auf einen an den Group CEO gerichteten Antrag eines KL-Mitglieds) und die notwendigen Unterlagen auch kurzfristiger einberufen bzw. versandt werden. KL-Sitzungen werden vom Group CEO oder in dessen Abwesenheit vom nominierten CEO-Stellvertreter geleitet. KL-Sitzungen können persönlich oder mittels Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. **Sitzungen, Agenda und Einberufungsfrist**

15.8	Die Anwesenheit der Mehrheit der KL-Mitglieder, persönlich oder mittels Audio- oder Videokonferenz, ist für die gültige Fassung von KL-Beschlüssen erforderlich.	Präsenzquorum
15.9	Beschlüsse der KL werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden KL-Mitglieder gefasst. Der Group CEO hat die Befugnis, jeden Beschluss der KL aufzuheben. Falls der Group CEO seine diesbezügliche Befugnis wahrnimmt, muss er unverzüglich den Verwaltungsratspräsidenten und den SID informieren.	Beschlussquorum
15.10	Von allen KL-Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Dieses enthält alle Beschlüsse, welche von der KL gefasst wurden. Das Protokoll ist an alle KL-Mitglieder und an den Verwaltungsratspräsidenten zu senden. Die Verwaltungsratsmitglieder können gemäss Abschnitt 8 Einsicht in die KL-Protokolle nehmen.	Protokoll von KL-Sitzungen
15.11	Die Abschnitte 7.4 (i), 7.4 (ii) und 7.5 sind entsprechend auf die Zirkularbeschlüsse der KL anwendbar.	Zirkularbeschlüsse
15.12	In unaufschiebbaren Angelegenheiten und falls innert der verfügbaren Zeit weder eine Audio- oder Videokonferenz einberufen noch ein Zirkularbeschluss gefasst werden kann, kann der Group CEO zusammen mit zwei anderen KL-Mitgliedern Entscheidungen treffen, welche die Wirkung von KL-Beschlüssen haben. KL-Mitglieder, die nicht rechtzeitig erreicht werden konnten, müssen, zusammen mit dem Verwaltungsratspräsidenten, schnellstmöglich informiert werden. Abschnitt 7.5 ist entsprechend auf diese Beschlüsse anwendbar.	Unaufschiebbare Angelegenheiten
15.13	Mindestens jährlich überprüft der Group CEO auf der Basis einer Evaluation die Leistung der KL. Mit dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob die KL effektiv und effizient funktioniert. Im Lichte der jährlichen Leistungsevaluation hat der Group CEO zu erwägen, ob Änderungen in der Zusammensetzung der KL vorgenommen werden sollten.	Evaluation
15.14	Neben den nachfolgend beschriebenen Verantwortlichkeiten eines jeden KL-Mitglieds werden weitere Details zu den Verantwortlichkeiten und wesentlichen Befugnissen, welche an die KL-Mitglieder delegiert wurden, in den Anhängen dieses OGR und in den massgeblichen Geschäftsreglementen oder den Richtlinien für die Regional Presidents festgelegt.	Weitere Aufgaben der KL-Mitglieder
16	Group Chief Executive Officer	
16.1	Der Group CEO wird durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsratspräsidenten und des GNC ernannt.	Ernennung
16.2	Der Group CEO ist die höchste geschäftsleitende Führungsperson des Konzerns und verantwortlich für die Geschäftsführung und die Performance des Konzerns und dafür rechenschaftspflichtig. Der Group CEO nominiert einen CEO-Stellvertreter aus der KL, der vom Verwaltungsrat bestätigt wird. Der CEO-Stellvertreter nimmt für den Fall, dass der Group CEO seine Funktion nicht wahrnehmen kann oder nicht erreichbar ist, dessen Verantwortlichkeiten und Befugnisse vorübergehend vollumfänglich wahr.	Funktion, Stellvertretung
16.3	Der Group CEO setzt Ziele für die Geschäftstätigkeit und den Geschäftsgang, stellt sicher, dass Entscheidungen fundiert und zeitgerecht getroffen werden, und überwacht die Umsetzung von getroffenen Entscheidungen. Der Group CEO hat insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten: (i) Er ist verantwortlich dafür, dass die KL ihre Aufgaben erfüllt und ihre Verantwortlichkeiten wahrnimmt; (ii) er stellt sicher, dass die Zielvorgaben für die einzelnen KL-Mitglieder mit den Zielsetzungen der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsgang von UBS in Einklang stehen; (iii) er ist für die Nachfolgeplanung auf KL-Ebene zuständig; (iv) er unterstützt und berät das Senior Management und fördert einen integrierten, unternehmerischen Führungsstil im Konzern; (v) er übernimmt eine führende Rolle in der Vorbereitung der Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats hinsichtlich der Strategie, der Risiken und Vergütungsprinzipien; und (vi) er trägt zusammen mit dem Verwaltungsratspräsidenten die Verantwortung für die Reputation von UBS und stellt eine effektive Kommunikation mit Aktionären und Stakeholdern sicher (siehe auch Abschnitt 10.5).	Hauptverantwortlichkeiten und -befugnisse
16.4	Neben den Verantwortlichkeiten gemäss Abschnitt 16.3 ist der Group CEO verantwortlich für die Führung und Kontrolle von Group Communications & Branding sowie von UBS in society.	Weitere Verantwortlichkeiten und Aufgaben
16.5	Der Group CEO hat ein allumfassendes Recht auf Auskunft über und Einsicht in alle Angelegenheiten der Geschäftstätigkeit. Er hat die Befugnis, jede Entscheidung eines Geschäftsführungsgremiums aufzuheben, einschliesslich aller Beschlüsse der KL (siehe Abschnitt 15.9).	Recht zur Aufhebung von Entscheidungen

- 16.6** Der Group CEO stellt sicher, dass der Verwaltungsratspräsident und der Verwaltungsrat frist- und sachgerecht informiert werden. Der Group CEO informiert (entweder persönlich oder durch ein anderes KL-Mitglied) den Verwaltungsrat regelmässig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und über wichtige Geschäftsangelegenheiten, einschliesslich aller Themen, welche in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Verwaltungsrats fallen. Solche Berichte haben zu umfassen:
- (i) wesentliche Performance-Indikatoren und sonstige relevante Finanzdaten des Konzerns;
 - (ii) bestehende und entstehende Risiken;
 - (iii) aktuelle Informationen über Entwicklungen in wichtigen Märkten und über Konkurrenten; und
 - (iv) Informationen über alle Angelegenheiten, welche die Überwachungs- oder die Kontrollfunktionen des Verwaltungsrats beeinflussen können.
- 16.7** Jedes in den nachfolgenden Abschnitten 17 bis 23 beschriebene KL-Mitglied ist dem Group CEO unterstellt. Die Group Functional Heads sind verpflichtet, den Verwaltungsratspräsidenten und die betreffenden Ausschüsse bei relevanten Angelegenheiten in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren.
- 17 Group Chief Financial Officer**
- 17.1** Der Group CFO hat insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:
- (i) Er steuert die Finanzbuchhaltungs-, Controlling-, Prognose-, Planungs- und Berichterstattungsprozesse des Konzerns;
 - (ii) er stellt die Transparenz und die Evaluation des Finanzergebnisses des Konzerns und der Unternehmensbereiche sicher;
 - (iii) er unterstützt den Group CEO in der Strategieentwicklung und in zentralen strategischen Fragen;
 - (iv) er ist verantwortlich für die Führung und Überwachung der Steuerangelegenheiten des Konzerns sowie für das Treasury- und Kapitalmanagement, einschliesslich der Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken sowie der regulatorisch erforderlichen Kapitalquoten;
 - (v) er stellt die Bilanzbewirtschaftung durch einen ausgewogenen Einsatz der finanziellen Ressourcen des Konzerns sicher;
 - (vi) er unterbreitet dem Verwaltungsrat nach Konsultation mit dem AC Vorschläge betreffend von der UBS Group AG und dem Konzern anzuwendende Rechnungslegungsstandards und definiert die Standards für die Finanzberichterstattung und Offenlegung;
 - (vii) er pflegt in Koordination mit dem Group CEO die Beziehungen zu Analysten und Investoren;
 - (viii) er koordiniert, unter der Aufsicht des AC, die Zusammenarbeit mit den Externen Revisoren; und
 - (ix) er ist für die Finance-Funktion des Konzerns verantwortlich.
- 18 Group Chief Operating Officer**
- 18.1** Der Group COO hat insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:
- (i) Er entwirft die konzernweiten digitalen Transformations- und operativen Strategien, Ziele, Finanz- und Umsetzungspläne für den Bereich des Group COO zur Unterstützung der Unternehmensbereiche sowie der Konzernfunktionen;
 - (ii) er ist verantwortlich für die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen, -Tools und -Infrastruktur, einschliesslich Cyber-Schutz und IT-Sicherheit, die auf die Bedürfnisse der Unternehmensbereiche sowie der Konzernfunktionen abgestimmt sind;
 - (iii) er ist verantwortlich für die Bereitstellung einer breiten Palette operativer Dienstleistungen und Standards über alle Unternehmensbereiche und Konzernfunktionen hinweg;
 - (iv) er ist verantwortlich für die Bereitstellung von Immobilieninfrastruktur und allgemeinen administrativen Dienstleistungen für den Konzern;
 - (v) er ist verantwortlich für die Leitung und Kontrolle aller Tätigkeiten im Bereich Supply and Demand Management sowie für die Unterstützung des Konzerns bei Sourcing-Strategien mit Drittanbietern. Ferner obliegt ihm die Verantwortung für die Nearshore- / Offshore-, Outsourcing- und lieferantenbezogenen Prozesse des Konzerns;
 - (vi) er ist verantwortlich für die Festlegung und Umsetzung einer HR-Strategie, die mit den Zielen von UBS in Einklang steht, sowie für die Positionierung des Konzerns als bevorzugter Arbeitgeber. Ausserdem trägt er die Verantwortung dafür, HR-Dienstleistungen für die Mitarbeiter sicherzustellen sowie Linienvorgesetzten und KL-Mitgliedern strategische Beratung zu bieten; und
 - (vii) er ist für die COO-Funktion des Konzerns verantwortlich.
- 19 Group Chief Risk Officer**
- 19.1** Der Group CRO hat insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:
- (i) Er ist verantwortlich für die Entwicklung der Risikomanagement- und Risikokontrollgrundsätze (einschliesslich Risikobereitschaft und Risikogrundsätzen) für die Kredit-, Markt- und Treasury-Risikokategorien sowie für die Umsetzung von unabhängigen

Berichterstattung an den Verwaltungsrat

Berichterstattung von KL-Mitgliedern

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Kontrollgrundsätzen für diese Risikokategorien auf der Basis und in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat genehmigten Grundsätzen, einschliesslich:

- (a) Entwicklung und Umsetzung von Grundsätzen für Risikomessung und -aggregation, Portfoliokontrollen und Risikoreporting; und
 - (b) Entscheidungen zu Transaktionen, Positionen, Engagements, Portfoliolimiten und Risikorückstellungen entsprechend den an den Group CRO delegierten Risikokontrollbefugnissen.
- (ii) Er überwacht und hinterfragt die Aktivitäten des Konzerns in Bezug auf die Übernahme von Risiken für die Risikokategorien im Verantwortungsbereich des Group CRO; und
- (iii) er ist für die Risikokontrollfunktion des Konzerns verantwortlich.

20 Group General Counsel

20.1 Der Group GC hat insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:

- (i) Er besorgt die Rechtsangelegenheiten des Konzerns und ist für die Gewährleistung der wirksamen und fristgerechten Beurteilung von Rechtsangelegenheiten, die den Konzern oder seine Geschäftstätigkeit betreffen, verantwortlich;
- (ii) er ist für die Erbringung der rechtlichen Beratung des Konzerns verantwortlich;
- (iii) er verantwortet das Management und die Berichterstattung über alle Rechtsstreitigkeiten und anderen bedeutenden strittigen Angelegenheiten, einschliesslich aller Gerichtsverfahren, in die UBS involviert ist; und
- (iv) er ist für die Rechtsabteilung des Konzerns verantwortlich.

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

21 Group Chief Compliance and Governance Officer

21.1 Der Group Chief Compliance and Governance Officer hat insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:

- (i) Er stellt sicher, dass alle operationellen Risiken, inklusive Compliance- und Verhaltensrisiken sowie alle Cyber- und Informationssicherheitsrisiken, mithilfe effektiver Kontrollgrundsätze der Risikobereitschaft des Unternehmens entsprechend identifiziert, zugeteilt und bewirtschaftet werden; er entwickelt die Strategie des Konzerns in Bezug auf behördliche Anspruchsgruppen;
- (iii) er koordiniert den Umgang mit behördlichen Anspruchsgruppen und beaufsichtigt strategische regulatorische Angelegenheiten, inklusive wichtiger regulatorischer Änderungsprogramme innerhalb des Konzerns;
- (iv) er überwacht die Änderungsinitiativen des Unternehmens und die unternehmensweite Investment Governance;
- (v) er erstellt die globale und lokale Sanierungs- und Abwicklungsplanung und entwickelt angemessene Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Abwicklungsfähigkeit;
- (vi) er entwickelt die Organisations- und rechtliche Struktur des Konzerns sowie Corporate-Governance-Standards;
- (vii) er verwaltet das interne und externe Untersuchungsportfolio des Konzerns und führt wichtige Untersuchungen durch; und
- (viii) er leitet die Funktion Group Compliance, Regulatory & Governance.

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

22 Regional Presidents

22.1 Die Regional Presidents haben insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:

- (i) Sie sind für die übergreifende Zusammenarbeit der Unternehmensbereiche verantwortlich;
- (ii) repräsentieren den Konzern gegenüber der breiten Öffentlichkeit in ihrer Region;
- (iii) geben Input zur Strategie des Konzerns und erleichtern deren Umsetzung; und
- (iv) für Wesentliche Group Entities, Wesentliche Regionale Entities und Wesentliche Zweigniederlassungen übernehmen die Regional Presidents die Verantwortung für bestimmte wichtige Entity-Governance-Prozesse.

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

22.2 Die Regional Presidents informieren das zuständige KL-Mitglied über alle Aktivitäten und Sachverhalte, die Anlass zu tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen regulatorischen oder Reputationsproblemen geben können, und andere relevante Angelegenheiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten.

Berichterstattung

23 Divisional Presidents

23.1 Die Divisional Presidents haben insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:

- (i) Sie schlagen unter Einbezug des Inputs der Regional Presidents die Strategien der Unternehmensbereiche vor;
- (ii) sie sind verantwortlich für den Betrieb und die Führung ihrer Unternehmensbereiche;
- (iii) ihnen obliegen die Kontrolle und die Verwaltung der zugewiesenen Finanzmittel, der Risikobereitschaft, der Mitarbeiter und der Infrastruktur des Unternehmensbereichs;
- (iv) sie kooperieren und arbeiten zusammen mit den Regional Presidents, um diese in der Ausübung ihrer Kompetenzen mit Blick auf bestimmte wichtige Entity-Governance-Prozesse zu unterstützen; und

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

- (v) sie sind verantwortlich für den Erfolg, die Risiken, die Ergebnisse und den Wert ihres Unternehmensbereichs.

Sie sind zudem für die Front-to-Back-Kontrollumgebung des entsprechenden Unternehmensbereichs rechenschaftspflichtig. Sie werden unterstützt durch die Group Functional Heads, die dafür rechenschaftspflichtig sind, die End-to-End-Vollständigkeit (lückenlose Vollständigkeit) sowie Wirksamkeit ihrer Konzernfunktionen zu bestätigen.

Group Internal Audit

24 Zuständigkeitsbereich, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Unterstellung

24.1 Das Group IA ist zuständig für die interne Audit-Funktion des gesamten Konzerns.

Zuständigkeitsbereich

24.2 Das Group IA beurteilt unabhängig, objektiv und systematisch die:

Verantwortlichkeiten

- (i) Wirksamkeit der Prozesse zur Definition der Strategie und der Risikobereitschaft sowie die allgemeine Einhaltung der genehmigten Strategie;
- (ii) Wirksamkeit der Governance-Prozesse;
- (iii) Wirksamkeit des Risikomanagements, einschliesslich der adäquaten Identifikation und Bewirtschaftung der Risiken;
- (iv) Wirksamkeit der internen Kontrollen, insbesondere, ob diese angemessen sind für die eingegangenen Risiken;
- (v) Robustheit der Risiko- und Kontrollkultur;
- (vi) Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Behebungsmassnahmen, unabhängig vom Urheber;
- (vii) Zuverlässigkeit und Integrität von finanziellen und operationellen Informationen, einschliesslich, ob Aktivitäten richtig, genau und vollständig erfasst sind, sowie die Qualität der zugrunde liegenden Daten und Modelle; und
- (viii) Wirksamkeit der Prozesse zur Einhaltung von rechtlichen und regulatorischen Anforderungen wie auch von internen Weisungen, konstitutionellen Dokumenten und Verträgen des Konzerns; dabei beurteilt er insbesondere, ob diese Anforderungen umgesetzt werden, und die Angemessenheit der Prozesse, um diese nachhaltig zu erfüllen.

Das Group IA führt zudem auf Verlangen des AC, von anderen Verwaltungsratsmitgliedern oder Ausschüssen oder des Group CEO in Absprache mit dem AC spezielle Revisionen durch.

24.3 Details zu Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnissen des Group IA sind im Charter des Group IA festgelegt. Der Charter wird auf Vorschlag des Verwaltungsratspräsidenten und des AC vom Verwaltungsrat genehmigt.

Charter

24.4 Das Group IA hat uneingeschränkte Einsichtsrechte innerhalb des Konzerns. Es hat jederzeit Zugang zu allen Konten, Büchern, Aufzeichnungen, Systemen, Räumlichkeiten und Mitarbeitern, um seine Audit-Verantwortlichkeiten wahrzunehmen. Der Leiter Group IA hat offenen, direkten und uneingeschränkten Zugang zum Verwaltungsratspräsidenten, zum RC und zum AC sowie zum Group CEO.

Zugangsrechte

24.5 Das Group IA ist unabhängig bei der Festlegung seiner Tätigkeiten, vor allem bei der Definition des Revisionsmandats und der Erfüllung von Revisionspflichten. Group-IA-Berichte sind an keine Weisungen und Beschränkungen gebunden und das Group IA verfügt über uneingeschränkte Revisionsbefugnis.

Unabhängigkeit

25 Leiter Group IA

25.1 Der Leiter Group IA ist direkt dem Verwaltungsratspräsidenten unterstellt. Zudem ist der Leiter Group IA entsprechend den Verantwortlichkeiten des AC gemäss Charter des AC funktional dem AC unterstellt. Der Leiter Group IA muss das AC über die Ergebnisse des jährlichen internen Audit-Plans und den Status der jährlichen internen Audit-Zielsetzungen informieren und in regelmässigem Kontakt mit dem AC stehen.

Unterstellung

25.2 Der Leiter Group IA wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsratspräsidenten und des AC ernannt.

Ernennung

Spezielle Vorschriften

26 Zeichnungsbefugnis

26.1 Das Zeichnen im Namen der UBS Group AG erfordert die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten. **Allgemeines**
Der Verwaltungsrat erteilt die Zeichnungsberechtigung jenen Personen, die im Namen der UBS Group AG zeichnen dürfen.

26.2 Der Verwaltungsrat erlässt eine Weisung für die Zeichnungsberechtigung, welche Details und Prinzipien festhält, einschliesslich des Rahmens der Zeichnungsbefugnis und möglicher Ausdehnungen, Ausnahmen vom Prinzip der Kollektivzeichnungsbefugnis und der Möglichkeit für Zeichnungsberechtigte von UBS-Entities, für die UBS Group AG zu unterzeichnen. UBS-Entities erlassen überdies ihre eigenen Regeln gemäss den zwingenden Bestimmungen der jeweiligen lokalen Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien. **Weisung für die Zeichnungsberechtigung**

27 Form der Zeichnung

27.1 Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen, indem sie ihrer Unterschrift den Namen der Rechtseinheit, für welche sie handeln, beifügen. **Form der Zeichnung**

28 Verhalten von Verwaltungsrats- und KL-Mitgliedern

28.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der KL ist verpflichtet, seine Verantwortlichkeiten mit gebührender Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen von UBS und aller ihrer Aktionäre zu schützen und zu fördern. **Sorgfalts- und Loyalitätspflicht**

28.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der KL haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten in Bezug auf eine eng verbundene Person bzw. ein eng verbundenes Unternehmen so zu regeln, dass ein tatsächlicher oder möglicher Konflikt mit den Interessen des Konzerns so weit als möglich vermieden werden kann. **Interessenkonflikte**

28.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats respektive der KL hat dem Verwaltungsratspräsidenten respektive dem Group CEO jegliche Interessenkonflikte, ungeachtet dessen, ob sie genereller Natur sind oder in Zusammenhang mit einer in einer Sitzung zu diskutierenden Angelegenheit stehen, offenzulegen, sobald sich das Mitglied des Verwaltungsrats oder der KL der Existenz eines Interessenkonflikts bewusst wird. **Offenlegung von Interessenkonflikten**

28.4 Falls nicht ausserordentliche Umstände und die Interessen von UBS es erfordern, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der KL, welches sich in einem Interessenkonflikt befindet, nicht an Diskussionen und am Prozess der Entscheidungsfindung teilnimmt, welche die im Konflikt stehenden Interessen betreffen, nimmt das Mitglied des Verwaltungsrats oder der KL, das sich im Interessenkonflikt befindet, teil. Jedoch:
(i) hat eine doppelte Abstimmung (das heisst eine Abstimmung mit und eine ohne die im Interessenkonflikt befindliche Person) zu erfolgen;
(ii) setzt eine verbindliche Entscheidung das gleiche Ergebnis in beiden Abstimmungen voraus;
(iii) muss der Verwaltungsratspräsident oder der Group CEO dem entsprechenden Organ den Interessenkonflikt anzeigen; und
(iv) ist das Vorhandensein des Konflikts im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. **Prozedurale Massnahmen**

Im Zweifelsfall ersucht der Verwaltungsratspräsident oder der Group CEO dieses Organ, zu entscheiden, ob ein Interessenkonflikt oder ausserordentliche Umstände vorliegen.

28.5 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der KL hält jegliche Information in Zusammenhang mit dem Konzern, von der es bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt – mit Ausnahme von Informationen, welche bereits öffentlich bekannt sind –, jederzeit strikte geheim. Solche Informationen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Freigabe des Verwaltungsratspräsidenten oder des Group CEO offengelegt werden. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ausscheiden des Mitglieds des Verwaltungsrats oder der KL aus seinem Amt weiter, und zwar so lange, wie die entsprechende Information geheim bleibt. **Geheimhaltungspflicht**

- 28.6** Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der KL Kenntnis davon erlangt, dass es aufgrund der Anstellung innerhalb des Konzerns eine finanzielle oder nicht finanzielle Nebenleistung erhalten kann (oder erhält), welche nicht Salär, Honorar oder einen anderen Vorteil seitens UBS darstellt, so muss diese Person:
- (i) falls es sich um ein Verwaltungsratsmitglied oder den Group CEO handelt, unverzüglich den Verwaltungsrat informieren; und
 - (ii) falls es sich um ein Mitglied der KL handelt, welches nicht Group CEO ist, unverzüglich den Group CEO informieren.

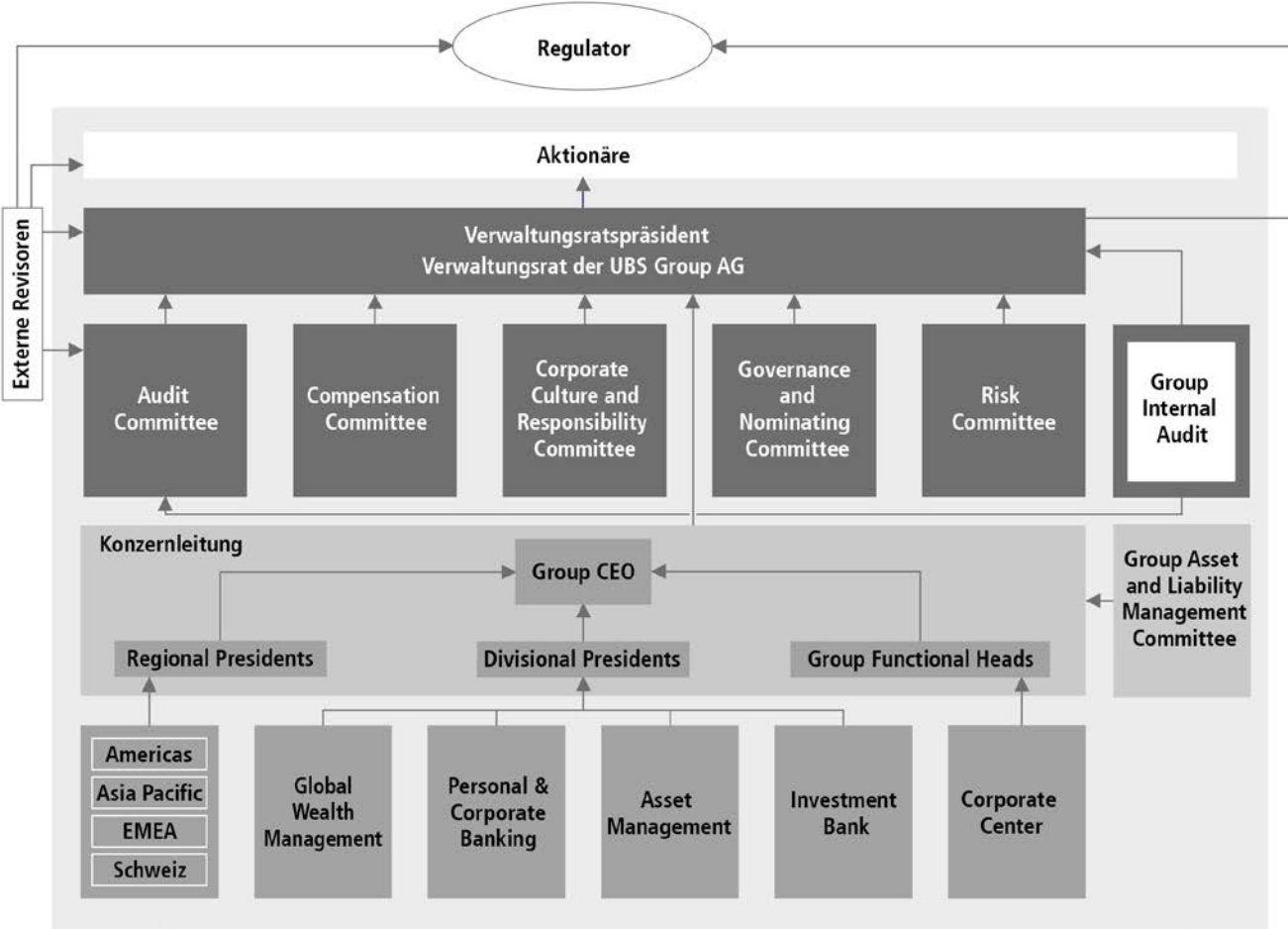
Nebenleistungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der KL

29 Inkrafttreten, Änderungen

- 29.1** Dieses OGR tritt am 1. Mai 2019 anstelle der bisherigen Regeln über die interne Organisation der UBS Group AG vom 1. März 2018 und auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrats der UBS Group AG vom 21. Februar 2019 in Kraft. **Inkrafttreten**
- 29.2** Dieses OGR kann vom Verwaltungsrat nur mit Genehmigung der FINMA geändert werden. **Änderungen**

Anhang – Organigramm der UBS Group AG

Organigramm der UBS Group AG



Anhang – Reglement für die Ausschüsse des Verwaltungsrats

Inhaltsverzeichnis

Einführung	
1 Grundlage und Zweck	26
Mitgliedschaft und Zusammensetzung	
2 Anzahl Ausschussmitglieder, ihre Unabhängigkeit und Kenntnisse	27
3 Zusammensetzung	27
Verantwortlichkeiten und Befugnisse	
4 Delegation von Verantwortlichkeiten und Befugnissen	28
5 Audit Committee	28
6 Compensation Committee	29
7 Corporate Culture and Responsibility Committee	31
8 Governance and Nominating Committee	32
9 Risk Committee	33
10 Weitere Verantwortlichkeiten und Befugnisse	34
11 Delegation an einen Unterausschuss	34
12 Informationsrechte	34
13 Tagung mit Dritten	34
Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse	
14 Sitzungen	35
15 Beschlüsse und Informationsrechte	35
Reporting	
16 Regelmässiges Reporting	36
17 Spezielles Reporting	36
Spezielle Vorschriften	
18 Vertraulichkeit	37
19 Selbstevaluation und Überprüfung der Eignung	37

Einführung

1 Grundlage und Zweck

1.1 Dieses Reglement für die Ausschüsse wurde vom Verwaltungsrat auf der Grundlage von Artikel 716 bis 716b des OR, der Artikel 25 und 27 der Statuten und der Abschnitte 5.9 und 13.3 des OGR erlassen. **Grundlage**

1.2 Zweck dieses Reglements für die Ausschüsse ist die Definition der Ziele, der Zusammensetzung und der Verantwortlichkeiten der ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats, das heisst: **Zweck**

- (i) des Audit Committee;
- (ii) des Compensation Committee;
- (iii) des Corporate Culture and Responsibility Committee;
- (iv) des Governance and Nominating Committee; und
- (v) des Risk Committee.

Mitgliedschaft und Zusammensetzung

2 Anzahl Ausschussmitglieder, ihre Unabhängigkeit und Kenntnisse

2.1 Jeder Ausschuss benötigt mindestens drei Ausschussmitglieder.

**Mindestanzahl
Ausschussmitglieder**

2.2 Jeder Ausschuss muss Verwaltungsratsmitglieder umfassen, die:

Unabhängigkeit

- (i) was das Compensation Committee betrifft, alle gemäss Definition in Abschnitt 3.2 des OGR unabhängig sind;
- (ii) was das GNC und das CCRC betrifft, in der Mehrheit gemäss Definition in Abschnitt 3.2 des OGR unabhängig sind;
- (iii) was das AC betrifft, die Unabhängigkeitskriterien erfüllen, die in den Abschnitten 2.3 und 2.4 dieses Reglements für die Ausschüsse aufgeführt sind; und
- (iv) was das RC betrifft, alle gemäss Definition in Abschnitt 3.2 des OGR unabhängig sind und die Unabhängigkeitskriterien erfüllen, die in Abschnitt 2.4 dieses Reglements für die Ausschüsse aufgeführt sind.

Mindestens ein RC-Mitglied muss auch Mitglied des Compensation Committee sein.

2.3 Neben den Unabhängigkeitskriterien gemäss Abschnitt 3.2 des OGR muss jedes AC-Mitglied die Bestimmungen der Regel 10A-3 des Securities Exchange Act von 1934 sowie die Regeln der New York Stock Exchange erfüllen.

**Spezielle Regeln für die
Unabhängigkeit von
AC-Mitgliedern**

2.4 Kein AC- und RC-Mitglied:

**Spezielle Regeln für
AC- und RC-Mitglieder**

- (i) darf eine mit UBS verbundene Person sein. Um Zweifel auszuräumen: Die Funktion als Verwaltungsratsmitglied einer Tochtergesellschaft der UBS Group AG oder eines angeschlossenen Unternehmens des Konzerns und der Erhalt einer Vergütung für diese Tätigkeit an sich bedeuten nicht, dass ein AC- beziehungsweise ein RC-Mitglied eine verbundene Person ist; und
- (ii) darf neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses Beratungs- oder andere Honorare von UBS oder einer mit ihr verbundenen Person erhalten.

Ein AC-Mitglied darf nicht im Audit Committee von mehr als zwei anderen Publikums-gesellschaften Einsitz haben, es sei denn, der Verwaltungsrat ist zum Schluss gekommen, dass dieses AC-Mitglied oder künftige AC-Mitglied die erforderliche Verfügbarkeit besitzt, um seinen Pflichten bei UBS nachzukommen.

2.5 Mindestens einer der Vizepräsidenten und / oder der SID gehören / gehört dem GNC an.

**Spezielle Regeln für
GNC-Mitglieder**

2.6 Ausschussmitglieder müssen über die Kenntnisse und die Erfahrung verfügen, die zur Ausübung ihrer Funktionen erforderlich sind.

Kenntnisse

2.7 In der Regel präsidiert der Präsident oder einer der Vizepräsidenten des Verwaltungsrats das GNC. Der Verwaltungsratspräsident kann in Absprache mit den entsprechenden Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen der anderen Ausschüsse teilnehmen.

**Mitgliedschaft und
Teilnahme des Verwal-
tungsratspräsidenten**

3 Zusammensetzung

3.1 Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse (ausser die Mitglieder des Compensation Committee) werden gemäss Abschnitt 4.3 des OGR ernannt, und der Verwaltungsrat kann jedes Ausschussmitglied oder jeden Ausschussvorsitzenden jederzeit seines Amtes entheben. Sollte in einem Ausschuss eine Vakanz entstehen, selbst wenn die Bestimmung bezüglich der Mindestanzahl Ausschussmitglieder gemäss Abschnitt 2.1 dieses Reglements für die Ausschüsse nach wie vor erfüllt ist, kann der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder für die restliche Amtszeit in den Ausschuss berufen.

**Ernennung und
Enthebung durch den
Verwaltungsrat**

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

4 Delegation von Verantwortlichkeiten und Befugnissen

- 4.1 Gemäss Abschnitt 13.3 des OGR nehmen die Ausschüsse die Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahr, die in den Anhängen des OGR definiert sind. **Allgemeines**

5 Audit Committee

- 5.1 Das AC unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht im Hinblick auf die Finanzberichterstattung und die internen Kontrollen der Finanzberichterstattung, die Wirksamkeit der externen und internen Audit-Funktionen und die Wirksamkeit der Whistleblowing-Prozesse. **Allgemeines**

Das Management ist verantwortlich für die Vorbereitung, Präsentation und Vollständigkeit der Rechnungsabschlüsse. Die Externen Revisoren zeichnen ihrerseits für die Revision der Jahresrechnung verantwortlich. Das AC ist ein Aufsichts- und Prüforgan.

- 5.2 Verantwortlichkeiten und Befugnisse des AC für die UBS Group AG und den Konzern: **Verantwortlichkeiten und Befugnisse**
- (i) Finanzberichterstattung:
 - (a) Überwachung der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsabschlüsse und der Mitteilungen zu den Geschäftsergebnissen sowie Prüfung wesentlicher damit verbundener Beurteilungen in der Finanzberichterstattung, bevor sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung empfohlen werden;
 - (b) Beratung des Verwaltungsrats, ob der Geschäftsbericht und die Rechnungsabschlüsse insgesamt fair, ausgewogen und verständlich sind; Bereitstellung der erforderlichen Informationen für die Aktionäre, damit diese sich eine Meinung über die Marktstellung und die Geschäftsentwicklung des Unternehmens, sein Geschäftsmodell und seine Strategie bilden können;
 - (c) Überprüfung der Organisation und Vollständigkeit des Finanzberichterstattungsprozesses, einschliesslich des internen Kontrollsystems und der internen Kontrollprozesse des Konzerns in Zusammenhang mit der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsabschlüsse, indem das AC die Berichte der KL, der Externen Revisoren, des Group IA, der Aufsichtsbehörden und andere Informationen, die der Ausschuss als angemessen erachtet, zur Kenntnis nimmt;
 - (d) Überprüfung des SOX-404-Berichts des Managements im Hinblick auf interne Kontrollen der Finanzberichterstattung;
 - (e) Überprüfung wesentlicher Rechnungslegungsgrundsätze und -praktiken und der Einhaltung der Rechnungslegungsstandards; und
 - (f) Überprüfung der Massnahmen zur Einhaltung der rechtlichen, regulatorischen und anderen Anforderungen (einschliesslich Steuerangelegenheiten) des Konzerns, soweit sie mit der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsabschlüsse oder des Finanzberichts in Verbindung stehen.
 - (ii) Externe Revision:
 - (a) Überwachung der Beziehung mit den Externen Revisoren sowie dem leitenden Revisor (Lead Audit Partner) und dem Konzern sowie Evaluation der Qualifikationen, des fachlichen Know-hows, der Effektivität, der Unabhängigkeit und der Leistung der Externen Revisoren sowie des leitenden Revisors; Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Entscheidungsfindung in Zusammenhang mit der Ernennung, Wiederernennung oder Abberufung von Externen Revisoren und des nach dem Rotationsprinzip eingesetzten leitenden Revisors;
 - (b) Genehmigung des Vertrags mit den Externen Revisoren betreffend Revisionsmandat, einschliesslich des Zuständigkeitsbereichs der Revision sowie der Honorare und Konditionen für die geplante Revisionstätigkeit;
 - (c) Aufsicht über alle von den Externen Revisoren bereitgestellten Revisions- und bewilligten nicht revisionsbezogenen Dienstleistungen sowie Festlegung entsprechender Weisungen, welche der Ausschuss als angemessen erachtet;
 - (d) jährliche Überprüfung der Zusammenfassung der Externen Revisoren der bereinigten und nicht bereinigten Differenzen; und
 - (e) Überprüfung des regulatorischen Audit-Plans und der Ergebnisse der regulatorischen Audits.
 - (iii) Group IA:
 - (a) Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Leistung des Leiters Group IA und des Group IA;

- (b) Genehmigung des jährlichen Audit-Plans und der Audit-Zielsetzungen des Group IA, einschliesslich nachträglicher wichtiger Änderungen;
- (c) Überwachung des Group IA in Bezug auf die Erfüllung seiner jährlichen Audit-Zielsetzungen; und
- (d) Beauftragung von Group IA oder Dritten mit speziellen Audits sowie Überprüfung und Genehmigung von Anträgen für solche Audits von Verwaltungsratsmitgliedern, Ausschüssen oder vom Group CEO.
- (iv) Whistleblowing und Untersuchungen:
 - (a) Überprüfung der Wirksamkeit der Whistleblowing-Weisungen und -Verfahren und Gewährleistung, dass angemessene Whistleblowing-Mechanismen in Kraft sind;
 - (b) vierteljährliche Überprüfung der Anzahl neuer und pender Whistleblowing-Fälle und der Meldungen über Beschwerden zu Rechnungslegungs-, Revisions- oder anderen Angelegenheiten;
 - (c) vierteljährliche Überprüfung von Meldungen zu internen Untersuchungen; und
 - (d) Durchführung oder Leitung aller Untersuchungen, auch unter Einbezug von externen Beratern (auf Kosten von UBS), welche der Ausschuss zur Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten als notwendig erachtet.
- (v) Human Resources:
 - (a) jährlicher Input an den Group CEO zur Leistung des Group CFO, des Group GC, des Group CRO und des Group CCGO; und
 - (b) Überprüfung und Empfehlung an den Verwaltungsrat in Bezug auf Einstellungs- und Kündigungsentscheidungen betreffend den Group CFO.

6 Compensation Committee

6.1 Das Compensation Committee unterstützt den Verwaltungsrat dabei, Richtlinien für die Vergütungspolitik festzulegen, überwacht deren Umsetzung, genehmigt bestimmte Vergütungen und überprüft die Leistung des Managements eingehend.

Allgemeines

6.2 Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Compensation Committee:

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

- (i) Vergütungsstrategie und -richtlinien:
 - (a) periodische Überprüfung der Vergütungsstrategie und der Vergütungsrichtlinien des Konzerns und Vorschlägen wesentlicher Änderungen zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung; und
 - (b) Evaluation der Wirksamkeit der Honorierung von Leistungen innerhalb des Konzerns.
- (ii) Leistungsziele:
 - (a) Erstellung der finanziellen und nicht finanziellen Leistungsziele für den Group CEO in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsratspräsidenten;
 - (b) Überprüfung, auf Empfehlung des Group CEO, der finanziellen und nicht finanziellen Leistungsziele der anderen KL-Mitglieder; und
 - (c) Unterrichtung des Verwaltungsrats über das Ergebnis der Überprüfung solcher Leistungsziele.
- (iii) Leistungsbeurteilung:
 - (a) Bewertung der Leistung des Group CEO im Hinblick auf die Erreichung der vereinbarten Ziele in Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten;
 - (b) Überprüfung der vom Group CEO durchgeführten Leistungsbeurteilung der anderen KL-Mitglieder im Hinblick auf die Erreichung der vereinbarten Ziele; und
 - (c) Unterrichtung des Verwaltungsrats über die einzelnen Leistungsbeurteilungen der KL-Mitglieder.
- (iv) Vergütungspläne und -Governance:
 - (a) Genehmigung der Hauptbedingungen der Vergütungsprogramme und -pläne für die nicht unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder und die KL-Mitglieder;
 - (b) Vorschläge für die Hauptbedingungen neuer oder geänderter Aktienbeteiligungspläne mit signifikanter Verwendung von UBS-Group-AG-Aktien zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung;
 - (c) Genehmigung der Hauptbedingungen neuer oder geänderter Vergütungspläne sowie von anderen Vergütungsvereinbarungen mit wesentlichen Auswirkungen auf Finanzen, Reputation oder Strategie;
 - (d) Auf-dem-Laufenden-Sein über neue oder wesentlich geänderte Vorsorge- und Nebenleistungspläne mit wesentlichen Auswirkungen auf Finanzen, Reputation oder Strategie;
 - (e) Genehmigung von Standardverträgen für Anstellung und Abgänge sowie entsprechenden Vereinbarungen für nicht unabhängige Verwaltungsratsmitglieder und, zusammen mit dem Verwaltungsratspräsidenten, für die KL-Mitglieder; Genehmigung aller wesentlichen individuellen Abweichungen von solchen Vereinbarungen und den Vergütungsplanregeln, unabhängig vom aktuellen Status des Teilnehmers;
 - (f) Genehmigung der Verpflichtung externer Berater / Consultants, die vom Ausschuss beauftragt werden, sowie der Finanzierung dieser Dienstleistungen; Berücksichtigung bestimmter Faktoren, die für die Unabhängigkeit des Beraters vom Management von Relevanz sind, einschliesslich aller Faktoren, die gemäss den

- Kotierungsstandards der New York Stock Exchange vor der Auswahl eines Beraters beziehungsweise der Beratung durch denselben berücksichtigt werden müssen;
- (g) Vorlage des jährlichen Vergütungsberichts beim Verwaltungsrat zwecks Genehmigung sowie Genehmigung sonstiger wesentlicher öffentlicher Offenlegungen zu Vergütungsangelegenheiten von UBS;
 - (h) Genehmigung der Grundsätze für die Festlegung der Vergleichsgruppe / der Vergleichskriterien für den Vergleich der Vergütung der nicht unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder und der KL-Mitglieder;
 - (i) Genehmigung der Weisung für den Aktienbesitz der KL-Mitglieder;
 - (j) jährliche Überprüfung der Vergütungsstrukturen, zusammen mit HR und der Risikomanagementfunktion, um sicherzustellen, dass die Strukturen nicht zur Übernahme von übertriebenen oder unnötigen Risiken animieren;
 - (k) periodische Sitzungen mit dem RC, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem das Risikobewusstsein und -management angemessen reflektiert und eine angemessene Risikoübernahme gewährleistet; und
 - (l) Überwachung der wichtigsten regulatorischen Entwicklungen sowie von Aktionärsinitiativen und «Best Practices» in Bezug auf Vergütungen von Mitgliedern des Managements.
- (v) Sonstige Zuständigkeiten im Bereich Vergütung:
- (a) Genehmigung der Gesamtvergütung für den Verwaltungsratspräsidenten und die nicht unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder;
 - (b) gemeinsam mit dem Verwaltungsratspräsidenten, Vorschläge für die individuelle Gesamtvergütung der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung;
 - (c) Genehmigung der Grundsätze für Vergütung / Honorare für externe Verwaltungsräte von Wesentlichen Group Entities und periodische Überprüfung der Grundsätze für Vergütung / Honorare für externe Verwaltungsräte von Wesentlichen Regionalen Entities;
 - (d) gemeinsam mit dem Verwaltungsratspräsidenten, Vorschläge für die individuelle Gesamtvergütung des Group CEO zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung;
 - (e) auf Empfehlung des Group CEO, Vorschläge zur individuellen Gesamtvergütung der KL-Mitglieder zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung;
 - (f) auf Vorschlag des Verwaltungsratspräsidenten, Genehmigung der individuellen Gesamtvergütung des Leiters Group IA, des Generalsekretärs sowie, auf Vorschlag des Group CEO, der Gesamtvergütung ehemaliger KL-Mitglieder für das erste Geschäftsjahr nach dem Ausscheiden aus der KL;
 - (g) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, Unterbreitung folgender Vorschläge an die Generalversammlung zur Genehmigung:
 - a. die maximale Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat;
 - b. der maximale Gesamtbetrag für die fixe Vergütung der KL; und
 - c. der maximale Gesamtbetrag für die variable Vergütung der KL in einem bestimmten Zeitraum gemäss und im Einklang mit den Statuten;
 - (h) für Mitarbeiter im Konzern:
 - a. Genehmigung der individuellen Gesamtvergütung für die 50 höchstbezahlten Mitarbeiter (ohne KL-Mitglieder) im Rahmen der Vergütungsbeurteilung am Jahresende;
 - b. Überprüfung aller Mitarbeiter, einschliesslich neu eingestellter Mitarbeiter, die den Vorschlägen zufolge in einem einzelnen Jahr auf annualisierter Basis eine Gesamtvergütung (einschliesslich Zuteilungen zur Bindung von Mitarbeitern) von mindestens 3 Millionen US-Dollar erhalten sollen;
 - c. Genehmigung der individuellen Gesamtvergütung von mindestens 5 Millionen US-Dollar in einem einzelnen Jahr auf annualisierter Basis;
 - d. Genehmigung der Ersatzzahlung für neu eingestellte Mitarbeiter, die solche Zuteilungen in der geschätzten Höhe von mindestens 5 Millionen US-Dollar erhalten sollen;
 - e. Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für Abgangsentschädigungen von mindestens 2 Millionen US-Dollar zwecks Genehmigung (ausgenommen sind Abgangsentschädigungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geschuldet sind oder sich aus Ansprüchen aus einem Sozialplan ergeben); und
 - f. Genehmigung der individuellen Gesamtvergütung bestimmter Mitarbeiter auf der Grundlage zusätzlicher regulatorischer Anforderungen; diese Genehmigungsbefugnisse können an den Vorsitzenden des Compensation Committee delegiert werden;
 - (i) Überprüfung und Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Geschäftsziele und andere Kennwerte, welche die Finanzierung der jährlichen variablen Vergütung beeinflussen; und
Vorschlag des endgültigen jährlichen Pools für die variable Vergütung zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung sowie Genehmigung der Pools für die variable Vergütung für die Unternehmensbereiche und das CC.

7 Corporate Culture and Responsibility Committee

7.1 Das CCRC unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Aufgabe, die Reputation des Konzerns im Hinblick auf ein verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Verhalten zu wahren und zu fördern. Seine Funktion ist insofern zukunftsgerichtet, als es gesellschaftliche Trends und Veränderungsprozesse beobachtet, bespricht und deren potenzielle Relevanz für den Konzern bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung prüft es die Anliegen und Erwartungen von Stakeholdern, die mit der gesellschaftlichen Performance von UBS und der Entwicklung ihrer Unternehmenskultur in Zusammenhang stehen. Zudem ist das CCRC dafür zuständig, den gegenwärtigen Stand und die Umsetzung der Programme und Initiativen zu Unternehmenskultur und Corporate Responsibility innerhalb des Konzerns zu überwachen.

Allgemeines

7.2 Verantwortlichkeiten und Befugnisse des CCRC:

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

- (i) Allgemein:
 - (a) Beobachtung von gegenwärtigen und aufkommenden gesellschaftlichen Trends und Entwicklungen, die für den Konzern potenziell relevant sind, und diesbezügliche Beratung des Verwaltungsrats;
 - (b) Überprüfung und Beurteilung des gegenwärtigen Stands und der Umsetzung der Programme und Initiativen zu Unternehmenskultur und Corporate Responsibility innerhalb des Konzerns; und
 - (c) Überwachung der konsistenten Anwendung der UBS-Verhaltensweisen Integrität, Hinterfragen und Zusammenarbeit.
- (ii) Weisungen und Reglemente:
 - (a) Beobachtung und Beratung des Verwaltungsrats in Bezug auf die Entwicklung von externen Unternehmenskultur- und Corporate-Responsibility-Regularien, Standards und Praktiken;
 - (b) Durchführung des jährlichen Prüfverfahrens für den Verhaltens- und Ethikkodex von UBS und Unterbreiten von Änderungsvorschlägen zuhanden des Verwaltungsrats; und
 - (c) Überprüfung und Sicherstellung der Relevanz und der Aktualität der Weisungen und Richtlinien von UBS zu Unternehmenskultur und Corporate Responsibility.
- (iii) Strategie:
 - (a) Überwachung der Wirksamkeit der von UBS ergriffenen Massnahmen, die mit den Regularien und Richtlinien zu Unternehmenskultur und Corporate Responsibility sowie mit den Zielen von UBS in Zusammenhang stehen;
 - (b) gegebenenfalls Unterstützung der KL bei der Anpassung von Prozessen für die Unternehmenskultur und die Corporate Responsibility;
 - (c) Genehmigung der strategischen Ausrichtung und jährlichen Ziele von UBS in society; und
 - (d) Unterstützung einer starken und verantwortungsbewussten Unternehmenskultur, die auf langfristigem Denken beruht.
- (iv) Programme und Initiativen:

Aufsicht über die Programme und Initiativen von UBS zu Unternehmenskultur und Corporate Responsibility, darunter besonders:

 - (a) UBS in society;
 - (b) nachhaltige und Impact-Anlagen;
 - (c) philanthropisches Engagement von Kunden;
 - (d) Management von Umwelt- und Sozialrisiken (einschliesslich Menschenrechtsrisiken);
 - (e) Klimastrategie;
 - (f) betriebliches Umweltmanagement;
 - (g) verantwortungsvolles Beschaffungswesen;
 - (h) Investitionen in die Gemeinschaft;
 - (i) Mitarbeitervielfalt und integratives Arbeitsumfeld;
 - (j) Talentmanagement;
 - (k) Arbeitsumfeld;
 - (l) Bekämpfung von Finanzkriminalität.
- (v) Kommunikation:
 - (a) Beratung des Verwaltungsrats zur Berichterstattung über die Strategie des Konzerns bezüglich Unternehmenskultur und Corporate Responsibility und die dazugehörigen Aktivitäten, Überprüfung der entsprechenden Abschnitte in der jährlichen Geschäftsberichterstattung des Konzerns und Aufsicht über den jährlichen Prüfungsprozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS; und
 - (b) Überwachung und Überprüfung der Kommunikation mit Stakeholdern zu den Themen Unternehmenskultur und Corporate Responsibility (einschliesslich mit dafür relevanten Organisationen und mit Agenturen für Nachhaltigkeitsratings und -rankings) sowie ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die Reputation des Konzerns.

8 Governance and Nominating Committee

8.1 Das GNC unterstützt den Verwaltungsrat dabei, im gesamten Konzern «Best Practices» für die Corporate Governance einzuführen, einschliesslich Durchführung einer Beurteilung des Verwaltungsrats sowie Implementierung und Aufrechterhaltung eines Prozesses für die Ernennung von neuen Verwaltungsrats- und KL-Mitgliedern sowie für die jährliche Leistungsbeurteilung des Verwaltungsrats. **Allgemeines**

8.2 Verantwortlichkeiten und Befugnisse des GNC:

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

- (i) Corporate Governance:
 - (a) Behandlung aller bedeutenden Corporate-Governance-Belange des Konzerns;
 - (b) Entwicklung, Aktualisierung und Überprüfung dieses OGR und Unterbreiten von Vorschlägen zur Genehmigung zuhanden des Verwaltungsrats;
 - (c) Empfehlungen an den Verwaltungsrat zu weiteren Corporate-Governance-Angelegenheiten und -Praktiken;
 - (d) Überprüfung des Corporate-Governance-Abschnitts im Geschäftsbericht des Konzerns;
 - (e) Koordination, falls erforderlich, der Corporate-Governance-Aktivitäten der anderen Ausschüsse in ihren jeweiligen Fachgebieten;
 - (f) Planung und Bewirtschaftung von Änderungsvorschlägen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat unter Berücksichtigung:
 - a. der Grösse und Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Ausschüsse; und
 - b. des Fähigkeitenportfolios, der Branchenerfahrung, der Vielfalt und der Verantwortlichkeiten der Verwaltungsratsmitglieder;
 - (g) jährliche Überprüfung der Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder und Präsentation der Beurteilung zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung;
 - (h) Genehmigung der Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der KL gemäss Artikel 31 und 36 der Statuten und den anwendbaren internen Weisungen; und
 - (i) Genehmigung der Ernennung von Mitgliedern von Aufsichtsgremien für Wesentliche Group Entities auf Vorschlag des Group CEO und Sicherstellung, dass der Vorsitzende des entsprechenden Verwaltungsratsausschusses der UBS Group AG zur Ernennung von Vorsitzenden von vergleichbaren Ausschüssen für Wesentliche Group Entities konsultiert wurde;
- (ii) jährliche Überprüfung des Reglements für die Ausschüsse unter Berücksichtigung von «Best Practice»-Regeln;
- (iii) Ermittlung und Nominierung neuer Verwaltungsratsmitglieder:
 - (a) Entwicklung, Aktualisierung und Überprüfung von Prinzipien und Kriterien für die Rekrutierung und Nominierung neuer Verwaltungsrats- und Ausschussmitglieder, Genehmigung ihrer bisherigen Mandate, Beurteilung ihrer Unabhängigkeit gemäss Abschnitt 3.2 des OGR sowie entsprechende Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung;
 - (b) Überprüfung und Vorschlag von neuen Kandidaten für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, die den Aktionären an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Wahl empfohlen werden sollen, in Einklang mit den Auswahlkriterien, die der Verwaltungsrat genehmigt hat; und
 - (c) Bewirtschaftung eines Nachfolgeplans für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen;
- (iv) Ausbildung der Verwaltungsratsmitglieder:
 - (a) Sicherstellung eines geeigneten Einführungsprogramms für neue Verwaltungsratsmitglieder und eines geeigneten Aus- und Weiterbildungsprogramms für bestehende Verwaltungsrats- und Ausschussmitglieder;
 - (b) Der Generalsekretär unterhält im Auftrag des GNC eine Liste der von den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern absolvierten relevanten Ausbildungen;
- (v) Leistungsbeurteilung:
 - (a) Festlegung der Kriterien für sowie Aufsicht über die jährliche Beurteilung der Leistung und Wirksamkeit des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsrats als Ganzes und der einzelnen Ausschüsse;
 - (b) jährliche Beurteilung der Leistung und Wirksamkeit des Verwaltungsratspräsidenten und des Verwaltungsrats als Ganzes (einschliesslich der Einschätzung durch einen externen Experten mindestens alle drei Jahre), Präsentation der Ergebnisse und Empfehlungen vor dem Verwaltungsrat sowie rechtzeitige Beurteilung, ob Verwaltungsratsmitglieder der ordentlichen Generalversammlung zur Wiederwahl vorgeschlagen werden sollen;
 - (c) Sicherstellung, dass jeder Ausschuss eine Selbstevaluation seiner Leistung durchführt und beaufsichtigt sowie die Ergebnisse und allfällige Änderungsvorschläge dem Verwaltungsrat präsentiert; und
 - (d) Sicherstellung, dass jeder Ausschuss alle drei Jahre einer externen Bewertung unterliegt; und
- (vi) Human Resources:
 - Überwachung und, zusammen mit dem Verwaltungsratspräsidenten, Bewilligung der

Nachfolgeplanung für alle KL-Mitglieder und Vorschlag für die Ernennung zuhanden des Verwaltungsrats (hierzu erhält das GNC Informationen vom Compensation Committee zu dessen Leistungsbeurteilung der KL-Mitglieder).

- 8.3** Gemäss Abschnitt 2.5 dieses Reglements gehört mindestens einer der Vizepräsidenten und / oder der SID dem GNC an. Das GNC-Mitglied hat folgende Aufgaben:
- (i) Es leitet, gemeinsam mit dem GNC, den Verwaltungsrat bei der laufenden Überwachung und der jährlichen Beurteilung des Verwaltungsratspräsidenten; und
 - (ii) zusammen mit dem Verwaltungsratspräsidenten und dem GNC gewährleistet es eine gute Corporate Governance sowie eine ausgewogene Führung und Kontrolle im Konzern, im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen.

9 Risk Committee

- 9.1** Das RC beaufsichtigt und unterstützt den Verwaltungsrat dabei, in den folgenden Bereichen angemessene Risikomanagement- und -kontrollgrundsätze festzulegen und zu überwachen:

- (i) Risikomanagement und -kontrolle, einschliesslich Kredit-, Markt- und Treasuryrisiken, sowie Rechts-, Compliance und operationelle Risiken einschliesslich Verhaltensrisiken; und
- (ii) Bilanz-, Treasury- und Kapitalbewirtschaftung, einschliesslich Mittelbeschaffung, Liquiditäts- und Eigenkapitalzuteilung.

Das RC prüft die potenziellen Auswirkungen der vorgenannten Risiken auf die Reputation des Konzerns.

Allgemeines

- 9.2** Verantwortlichkeiten und Befugnisse des RC:

- (i) Risikomanagement und -kontrolle:
 - (a) Überprüfung der wichtigsten Risikomanagement- und Risikokontrollprinzipien und -grundsätze (einschliesslich der Risikobereitschaft, der Delegation von Risikobefugnissen und bedeutender Risikolimiten) in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von UBS und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Verwaltungsrat, Beurteilung der jeweiligen Managementvorschläge sowie Empfehlung notwendiger Änderungen an den Verwaltungsrat;
 - (b) Überprüfung und Genehmigung der Methode zur Bestimmung der Risikobereitschaft (einschliesslich der Ziele und der verbindlichen Szenarien) im Hinblick auf die Aktivitäten und Risikoprofile des Konzerns, einschliesslich der Zuteilung von Verantwortlichkeiten im Rahmen der Risikomanagement- und -kontrollgrundsätze;
 - (c) Überprüfung und Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats des Abschnitts über Risiko- und Kapitalbewirtschaftung im Geschäftsbericht des Konzerns;
 - (d) periodische Evaluation, ob die wichtigsten Weisungen und Prozesse, welche die KL im Hinblick auf das Risikomanagement und die Kontrolle bedeutender Risiken eingeführt hat, angemessen sind;
 - (e) Überprüfung und Empfehlungen an den Verwaltungsrat basierend auf den Vorschlägen der KL in Bezug auf wesentliche Risikolimiten und periodische Überprüfung der Zuteilungen und Befugnisebenen für diese Limiten. Wesentliche Risikolimiten umfassen vom Verwaltungsrat bewilligte Limiten für Portfolios, konzentrierte Engagements, Produkte, Sektoren oder andere Kategorien, die für die Strategie, das Risikoprofil und die Risikokapazität der UBS Group AG und des Konzerns relevant sind;
 - (f) Überprüfung und Genehmigung der wichtigsten Merkmale des Risikomesssystems des Konzerns (einschliesslich Änderungen dieses Systems), das zur Risikoermittlung, -modellierung, -messung, -überwachung und -berichterstattung herangezogen wird;
 - (g) Überwachung des und Aufsicht über das Risikoprofil der UBS Group AG und des Konzerns im Rahmen des vom Verwaltungsrat bestimmten Risikoprofils, der Risikokapazität und der Limitenstruktur;
 - (h) systematische Überprüfung von Bereichen des Konzerns, die hohe Risiken bergen, und Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen, welche die KL zur Bewirtschaftung und Minderung dieser Risiken ergriffen hat;
 - (i) Überprüfung und Evaluation der Grundsätze der Bilanzbewirtschaftung, einschliesslich Zuteilung der Verantwortlichkeiten, Limiten, Kapitalzuteilung an Unternehmensbereiche und das CC, Liquidität und Mittelbeschaffung;
 - (j) Überprüfung von Neuerungen der regulatorischen Grundsätze in Bereichen, die im Zuständigkeitsbereich des RC liegen, und Empfehlung notwendiger Änderungen an den Verwaltungsrat;
 - (k) Beurteilung der Strategie des Konzerns im Umgang mit erwarteten oder bestehenden bedeutenden Risiken und Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Überprüfung und Evaluation der Vorschläge des Managements in Bezug auf die Strategie;
 - (l) Prüfung der Managementvorschläge für einen globalen Sanierungsplan und eine globale Abwicklungsstrategie und gegebenenfalls Unterbreitung eines Vorschlags zuhanden des Verwaltungsrats zwecks Genehmigung;

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

- (m) Überprüfung der Beurteilung des Managements der von UBS eingegangenen Rechts-, Compliance-, operationellen und Verhaltensrisiken sowie der damit verbundenen risikoorientierten Aktivitätspläne;
 - (n) periodische Überprüfung des wesentlichen Informationsaustausches (einschliesslich formaler Beurteilungen) zwischen UBS und ihren wichtigsten Regulatoren;
 - (o) Überprüfung der (vom RC definierten) Projekte und Korrekturmassnahmen, die das Management umsetzt, um auf kritische Veränderungen des Risikomanagement- / -kontrollumfelds zu reagieren; und
 - (p) periodische Sitzungen mit dem Compensation Committee, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem das Risikobewusstsein und -management angemessen reflektiert und eine angemessene Risikoübernahme gewährleistet.
- (ii) Risikoreporting:
- (a) Bestimmung der Anforderungen betreffend das Risikoreporting, die dem RC eine effektive Aufsicht ermöglichen, sowie Informieren der Berichtsherausgeber, wenn die Anforderungen betreffend das Risikoreporting nicht erfüllt werden oder sich ändern;
 - (b) Entgegennahme und Überprüfung von Risikoberichten, einschliesslich Geschäftsführungsberichten, in denen die Wahrscheinlichkeit, dass die Risiken eintreten, sowie die Eignung und Angemessenheit der internen Kontrollen zur Bewirtschaftung dieser Risiken eingeschätzt werden und welche die Überwachung von sich abzeichnenden Trends mittels Prognosen oder Stresstests zum Gegenstand haben. Auch enthalten die Risikoberichte vereinbarte Massnahmen, mit deren Hilfe die Risiken abgebaut werden sollen beziehungsweise der Umgang mit spezifischen Risikosituationen, einschliesslich Stresssituationen, ermöglicht werden soll; und
 - (c) Entgegennahme regelmässiger aktueller Informationen zu Einschränkungen, die eine vollständige Risikodatenaggregation in den Risikoberichten verhindern; und
- (iii) Human Resources:
- (a) jährlicher Input an den Group CEO zur Leistung des Group CRO, Group CFO, Group GC und des Group CCGO; und
 - (b) Überprüfung und Empfehlung an den Verwaltungsrat in Bezug auf Einstellungs- und Kündigungsentscheidungen betreffend den Group CRO und den Group CCGO.

10 Weitere Verantwortlichkeiten und Befugnisse

- 10.1** Durch Verwaltungsratsbeschluss kann der Verwaltungsrat den Ausschüssen weitere Rechte und Pflichten übertragen. **Weitere Verantwortlichkeiten und Befugnisse**

11 Delegation an einen Unterausschuss

- 11.1** Jeder Ausschuss kann einen Teil seiner Aufgaben an einen Unterausschuss delegieren, der sich aus einem oder mehreren Ausschussmitgliedern zusammensetzt. Eine solche Delegation ist im Ausschussprotokoll festzuhalten und der Verwaltungsratspräsident ist darüber zu unterrichten. **Unterausschüsse**

12 Informationsrechte

- 12.1** Gestützt auf das Verfahren in Abschnitt 8.4 des OGR, kann jeder Ausschuss von allen KL-Mitgliedern oder vom Group IA relevante Informationen oder spezielle Berichte zu Angelegenheiten verlangen, die sich auf seine jeweiligen Verantwortlichkeiten gemäss diesem Reglement für die Ausschüsse beziehen. **Ausschüsse**
- 12.2** Zu den Informationsrechten der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder siehe Abschnitt 8 des OGR. **Ausschussmitglieder**

13 Tagung mit Dritten

- 13.1** Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rat von Dritten einholen und als Organ Dritte treffen. In Absprache mit dem Group CEO können die Ausschüsse mit Regulatoren tagen. Der Ausschussvorsitzende informiert den Verwaltungsratspräsidenten entsprechend. **Tagung mit Dritten**

Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse

14 Sitzungen

- 14.1** Jeder Ausschuss tagt so oft, als es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber:
(i) vier Mal jährlich das AC, das RC und das Compensation Committee; und
(ii) zwei Mal jährlich das CCRC und das GNC.
- Das AC und das RC führen mindestens vier Mal jährlich gemeinsame Sitzungen durch.
- Das Compensation Committee und das RC führen periodisch gemeinsame Sitzungen durch.
- 14.2** Die Ausschusssitzungen werden gemäss den im OGR definierten Regeln einberufen und durchgeführt (die Abschnitte 6.2 bis 6.5 und 6.8 des OGR sind entsprechend anwendbar).
- 14.3** Jeder Ausschussvorsitzende kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder des Verwaltungsratspräsidenten KL-Mitglieder und andere Personen zu Ausschusssitzungen einladen. Der Group CEO wird entsprechend informiert.
- 14.4** Das AC führt seine Ausschusssitzungen durch:
(i) in der Regel mit Teilnahme des Leiters Group IA, von Vertretern der Externen Revisoren, des Group CEO, des Group CCGO, des Group CFO, des Group Controller & Chief Accounting Officer; und
(ii) periodisch nur mit Teilnahme des Leiters Group IA, der Externen Revisoren oder von Mitgliedern des Managements oder einer Kombination der vorgenannten.
- 14.5** Das CCRC hält Ausschusssitzungen ab:
(i) in der Regel mit Teilnahme des Group CEO und des Global Head UBS in society; und
(ii) periodisch mit Teilnahme der Regional Presidents.
- 14.6** Das Compensation Committee hält Ausschusssitzungen in der Regel unter der Teilnahme des Group CEO, des Group Head HR, des Global Head of Reward und externer Berater ab.
- 14.7** Grundsätzlich nehmen der Group CEO, der Group CFO, der Group CRO, der Group GC, der Head GCRG, der Leiter Group IA und Vertreter der Externen Revisoren (nach Bedarf) an jeder Sitzung des RC teil. Die Einladung weiterer Personen liegt im Ermessen des RC.
- 14.8** Grundsätzlich nehmen der Group CEO, der Group CFO, der Group CRO, der Group GC, der Head GCRG, der Leiter Group IA und Vertreter der Externen Revisoren (nach Bedarf) an den gemeinsamen Ausschusssitzungen teil. Die gemeinsamen Ausschusssitzungen werden vom Verwaltungsratspräsidenten geleitet.
- 14.9** Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung in Übereinstimmung mit Abschnitt 7.2 des OGR dem Verwaltungsrat übertragen. Die Abschnitte 7.2 und 7.3 des OGR sind entsprechend auf die Zirkularbeschlüsse anwendbar.
- 14.10** Die Protokolle der Ausschusssitzungen müssen die Bedingungen erfüllen, die in den Abschnitten 6.9, 6.10 und 7.5 des OGR definiert sind, und an den Verwaltungsratspräsidenten weitergeleitet werden.
- 15 Beschlüsse und Informationsrechte**
- 15.1** Die Abschnitte 7, 8.2, 8.3 und 8.4 des OGR sind entsprechend auf den Entscheidungsprozess und die Informationsrechte der Ausschüsse und Ausschussmitglieder anwendbar.

Anzahl Sitzungen

Beantragung, Einladung, Agenda, Einberufungsfrist, Vorsitz und Format

Anwesenheit Dritter an Ausschusssitzungen

Spezielle Regeln für das AC

Spezielle Regeln für das CCRC

Spezielle Regeln für das Compensation Committee

Spezielle Regeln für das RC

Spezielle Regeln für gemeinsame Ausschusssitzungen

Beschlüsse

Protokolle

Beschlüsse und Informationsrechte

Reporting

16 Regelmässiges Reporting

- 16.1** Jeder Ausschussvorsitzende stellt sicher, dass der Verwaltungsratspräsident und der Verwaltungsrat frist- und sachgerecht informiert werden. Jeder Ausschussvorsitzende informiert (entweder persönlich oder durch ein anderes Ausschussmitglied) an Verwaltungsratssitzungen den Verwaltungsrat regelmässig über die aktuellen Tätigkeiten seines Ausschusses und über wichtige Angelegenheiten des Ausschusses, einschliesslich aller Angelegenheiten, welche in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Verwaltungsrats fallen, namentlich:
- (i) Vorschläge für zu erwägende Beschlüsse oder andere Massnahmen, die vom Verwaltungsrat zu treffen sind;
 - (ii) Beschlüsse und Entscheidungen des Ausschusses und die wesentlichen Überlegungen, welche zu den gefällten Beschlüssen und Entscheidungen geführt haben; und
 - (iii) Tätigkeiten und wichtige Erkenntnisse des Ausschusses.
- 16.2** Jeder Ausschussvorsitzende unterbreitet dem Verwaltungsrat schriftlich die in den Abschnitten 16.1 (i) und (ii) dieses Anhangs zum OGR genannten Vorschläge und Beschlüsse, es sei denn, diese Vorschläge sind im Ausschussprotokoll enthalten. Das übrige Reporting erfolgt grundsätzlich mündlich.
- 16.3** Jeder Ausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht, in dem die Tätigkeiten des Ausschusses in den vergangenen zwölf Monaten detailliert beschrieben werden.

Allgemeines

Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen

Jährliches Reporting der Ausschüsse

17 Spezielles Reporting

- 17.1** Nach Abschluss der Revision und der Jahresrechnung unterbreitet der Vorsitzende des AC dem Verwaltungsratspräsidenten jährlich zuhanden des Verwaltungsrats:
- (i) die Beurteilung der Qualifikation, Unabhängigkeit und Leistung der Externen Revisoren durch das AC;
 - (ii) die Evaluation der Gestaltung des internen Kontrollsystems des Konzerns für die Finanzberichterstattung und der Koordination und der Beziehung zwischen dem Group IA und den Externen Revisoren durch das AC; und
 - (iii) eine Empfehlung zu den geprüften Rechnungsabschlüssen im Geschäftsbericht von UBS.

AC

Spezielle Vorschriften

18 Vertraulichkeit

- 18.1** Die Beratungen des Compensation Committee und des GNC sind vertraulich. Ausserhalb dieser Ausschüsse darf darüber nur insofern kommuniziert werden, als dies von den Vorsitzenden dieser Ausschüsse bewilligt wurde. Der Verwaltungsratspräsident ist von der Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf die Beratungen ausgenommen. **Spezielle Regel**

19 Selbstevaluation und Überprüfung der Eignung

- 19.1** Jeder Ausschuss überprüft die Eignung seines Reglements regelmässig, mindestens aber jährlich, und empfiehlt dem GNC als notwendig oder angemessen erachtete Änderungen. Für die Selbstevaluation ist Abschnitt 9 des OGR entsprechend anwendbar. **Selbstevaluation und Überprüfung der Eignung**

UBS Group AG
Postfach
CH-8098 Zürich

ubs.com

